

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXII. Jahrgang. III. Nr. 53. 17. Dezember 1870.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die Wahrung der Neutralität der Schweiz während des  
Krieges zwischen Frankreich und Deutschland.

(Vom 8. Dezember 1870.)

### Titel

Der Bundesbeschluß vom 16. Juli a. c., betreffend die Aufrechthaltung der Neutralität der Schweiz, lautet im Artikel 6:

„Der Bundesrath hat der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte über den Gebrauch, den er von den ihm kraft des gegenwärtigen Beschlusses erteilten Vollmachten gemacht hat, Rechenschaft abzulegen.“

Der Bundesrath beehrt sich mit Gegenwärtigem, dieser Aufforderung nachzukommen, wobei er sich freut, im Eingange seines Berichtes konstatiren zu können, daß die schweizerische Neutralität bisher von den kriegführenden Staaten keine Anfechtung erlitten hat.

Die Maßregeln für die Handhabung der Neutralität nahmen immerhin den Bundesrath und die einzelnen Departemente sehr in Anspruch, und wir nehmen die Freiheit, die wesentlichern derselben in der Reihenfolge der Departemente vorzuführen, von denen jeweilen die bezügliche An-

tragstellung ausgegangen ist. Zu besserer Uebersicht des Zusammenhanges recapituliren wir noch kurz die dem Bundesbeschlusse vorhergegangenen Akte.

Bei den ersten Anzeichen ernstere Differenzen zwischen Frankreich und Preußen wegen der spanischen Thronkandidatur waren wir dafür besorgt, uns durch unsere Gesandtschaften, sowie durch andere uns zu Gebote stehende Quellen über die jeweilige Situation bestmöglichst unterrichtet zu halten. Die bezüglichen Berichte drängten uns auch bald die Ueberzeugung auf, daß an eine friedliche Lösung nicht mehr zu denken sei, und unterm 14. Juli wurden bereits die nöthigen Vorkehrungen getroffen, damit die Schweiz beim Ausbruch des Krieges zum Schutze ihrer Neutralität gerüstet dastehet.

Am 15. Juli beschloß der Bundesrath, die Gesandten in Paris und Berlin zu beauftragen, den Regierungen Frankreichs und des Norddeutschen Bundes die Eröffnung zu machen, daß es in seiner festen Absicht liege, im Falle eines Krieges die schweizerische Neutralität mit allem Nachdrucke zu wahren. Hiemit wurde die Einladung an die Gesandten verbunden, die respectiven Regierungen zu einer sofortigen Gegenerklärung zu veranlassen und denselben zu eröffnen, der Bundesrath werde im Sinne obiger Erklärung in aller kürzester Zeit eine öffentliche Kundgebung erlassen.

Am 16. Juli gelangte dann die Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung (Bundesblatt 1870, Bd. III, S. 1), und am gleichen Tage erfolgte der Bundesbeschluß betreffend die Wahrung der schweizerischen Neutralität (A. S. Bd. X, S. 203). Ebenfalls am 16. Juli erließ der Bundesrath eine Verordnung über die Handhabung der Neutralität (A. S. Bd. X, S. 205) und am 18. Juli wurde, in Ausführung des eben genannten Bundesbeschlusses vom 16. Juli, Art. 1, an die kriegführenden Staaten und an die Garantiemächte der Verträge von 1815 eine entsprechende Notifikation gerichtet, in welcher speziell auch des Rechts der Schweiz zur Besetzung der neutralisirten Provinzen Savoyens Erwähnung gethan war, wie solches in unserer Botschaft vom 16. Juli der Bundesversammlung mitgetheilt worden (Bundesblatt 1870, Bd. III, S. 10).

Der Bundesbeschluß vom 16. Juli, sowie die seither erfolgte Wahl des Generals und des Generalstabchefs der schweizerischen Armee und die erlassenen Truppenaufgebote, über welche in der Folge das Nähere angebracht werden wird, wurden alsdann dem Schweizervolke durch eine Proclamation, datirt vom 20. Juli, zur Kenntniß gebracht. (Bundesblatt 1870, Bd. III, S. 14.)

Wir hatten schon Gelegenheit, der Bundesversammlung von den Gegenerklärungen Frankreichs (datirt vom 17. Juli) und Norddeutschlands (datirt vom 20. Juli) auf unsere vorläufige Neutralitätskundgebung vom 15. Juli Mittheilung zu machen (Bundesbl. 1870, Bd. III, S. 12 und 13). Beide Regierungen, sowie diejenigen der übrigen kriegsführenden Staaten, beantworteten auch die Neutralitätsnotifikation vom 18. Juli in gleichem Sinne, indem sie die unbedingte Anerkennung der schweizerischen Neutralität aussprachen und die Zusicherung gaben, sie werden dieselbe gewissenhaft respektiren. Auch die übrigen Mächte erwiderten unsere Kundgebung, indem sie theilweise einfach notifizirten, daß von derselben Akt genommen worden sei, theilweise aber noch ganz besonders der Befriedigung, mit welcher diese Kundgebung entgegengenommen wurde, Ausdruck verliehen.

Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir sagen, es habe das ansehnliche Truppenaufgebot und die Raschheit der Mobilisirung bei den beiden kriegsführenden Theilen einen sehr guten Eindruck gemacht, weil sie die Gewißheit erhielten, daß die Schweiz den ernstesten Willen, sowie nicht gering zu achtende Mittel habe, um einer Verletzung ihrer Neutralität zu begegnen. Dieses erste rasche Auftreten hatte keine guten Nachwirkungen für die fernere Dauer des Krieges im Auslande, wie es auch im Inlande die Ruhe und Zuversicht stärkte.

Uebergehend zu den in der Folge getroffenen Maßnahmen berühren wir vorerst die Genfer-Konvention zur Verbesserung des Looses verwundeter Militärs, vom 22. August 1864. Bekanntlich vereinbarten sich die Abgeordneten der Vertragsstaaten, am 20. Oktober 1868, in Genf über eine Serie von Zusatzartikeln zu der genannten Konvention, deren Zweck und Bedeutung war, die verschiedenen Vertragsbestimmungen von 1864 theilweise zu ergänzen, theilweise auch auf den Seekrieg auszudehnen. Die Ratifikation dieser Zusatzbestimmungen durch alle Vertragsstaaten wurde aber durch spätere Modifikationsbegehren verzögert und ist bis zum heutigen Tage noch nicht erfolgt. Als nun der Ausbruch des Krieges nicht mehr zweifelhaft war, erachtete es der Bundesrath als seine Pflicht, sogleich seinen ganzen Einfluß bei den kriegsführenden Mächten dahin geltend zu machen, daß die genannten Zusatzartikel von denselben wenigstens unter dem Titel eines *modus vivendi* für die Dauer der bevorstehenden Feindseligkeiten als in allen Theilen verbindlich anerkannt werden. Die kaiserlich französische Regierung sowohl als diejenige des Norddeutschen Bundes gingen dann auch auf diesen Vorschlag ein und erklärten beidseitig, daß sie den Armeebefehlshabern zu Land und zur See die nöthigen Weisungen ertheilt haben.

In gleicher Weise gelangten wir an die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden, sobald deren Betheiligung am Kriege entschieden war, und auch von ihnen gingen vollständig zustimmende Erklärungen ein.

Somit war die Beobachtung der Genfer-Konvention in ihrem ganzen Umfange, d. h. die Zusatzartikel mit inbegriffen, von allen kriegsführenden Staaten garantirt, was der Bundesrath alsdann durch Cirkularnote sämmtlichen Vertragsstaaten zur Kenntniß brachte.

Gleichzeitig wurde hievon dem internationalen Komite für die Pflege verwundeter Krieger Mittheilung gemacht, das sofort seine Thätigkeit begann und in Basel eine spezielle Agentur konstituirte. Ueber die Wirksamkeit dieser Agentur gibt das von derselben periodisch veröffentlichte gedruckte Bülletin einläßlichen Bericht.

Bei diesem Anlasse muß bemerkt werden, daß dem Bundesrathe seither von Seite der beiden kriegsführenden Parteien Klagen eingingen über Mißbräuche betreffend die Anwendung, sowie auch über Nichtbeobachtung der Genfer-Konvention in einzelnen Fällen. Wir gaben von einer ersten diesfälligen Beschwerte Preußens der französischen Regierung durch Hrn. Minister Kern Kenntniß. Da wir uns indeß überzeugten, daß von einer näheren Untersuchung solcher Fälle vorläufig nicht die Rede sein könne, so nahmen wir von solchen Mittheilungen in der Folge lediglich Vormerkung, von der Ansicht ausgehend, es werde sich später ohne Zweifel Gelegenheit bieten, dieselben, mit noch andern auf die Konvention bezüglichen Fragen, bei den Vertragsstaaten in Behandlung zu bringen. Die Erfahrungen dieses Krieges dürften dazu führen, gewissen Mißbräuchen zu steuern, welche sich an die freiwillige Hilfsthätigkeit angehängt haben, welche übrigens sonst auch in diesem Kriege sich durch großartige Leistungen aufs neue legitimirte.

Von Seite der internationalen Agentur in Basel ging die Meldung ein, es sei dort das Projekt aufgetaucht, einen Spital für verwundete Krieger beider Armeen zu errichten. Der Bundesrath erwiderte hierauf, daß sich ein solches Institut weder mit der schweizerischen Neutralität, noch mit unserer eigenen Sicherheit vertrage und zudem zu vielen Komplikationen Veranlassung geben könnte; überdies sei kein Bedürfniß hiefür vorhanden, da selbst in Feindeiland die Spitäler neutralisirt seien; er müsse sich daher aus diesen verschiedenen Gründen der Verwirklichung des fraglichen Projektes widersetzen.

Da sogleich nach erfolgter Kriegserklärung die Gesandten und Konsularagenten der kriegsführenden Staaten von ihren Posten abberufen wurden, entstand für die betreffenden Regierungen die Verpflichtung,

für den Schutz ihrer in Feindesland zurückbleibenden Angehörigen zu sorgen. Die Regierungen Bayerns und Badens wandten sich zu diesem Zwecke sowohl an den Bundesrath, als direkt an unsern Gesandten in Paris, Hrn. Dr. Kern, und nachdem letzterer sich in unserem Auftrage vorerst mit der französischen Regierung verständigt hatte, machten wir es uns zur angenehmen Pflicht, ihn, den Gesandten in Paris, so wie die schweizerischen Konsulate in Frankreich zu ermächtigen, die in Frankreich niedergelassenen bayerischen und badischen Staatsangehörigen unter ihren Schutz zu nehmen, wobei wir an Hrn. Dr. Kern die Einladung ergehen ließen, mit den Konsulaten die nöthigen Verabredungen zu treffen. Die von ihm diesen letztern ertheilten Instruktionen wurden von uns ohne weiteres gebilligt, und wir freuen uns, konstatiren zu können, daß die Gesandtschaft in Paris ganz speziell, so wie sämmtliche bei der französischen Regierung beglaubigten Konsularagenten der Eidgenossenschaft, bereitwilligt und mit anerkennenswerther Hingebung diese ehrenvolle Mission übernahmen und durchführten. Daß die Erfüllung dieser Aufgabe keine leichte war, liegt auf der Hand, wenn man bedenkt, wie sehr die Stimmung der französischen Bevölkerung den Deutschen gegenüber gereizt war, und in welcher peinlichen Lage sich dieselben zufolge der Massenausweisung befanden. Die seither eingegangenen Berichte der Gesandtschaft in Paris, die in sehr einläßlicher Weise die Thätigkeit derselben nach allen Richtungen hin beleuchten, stehen zu Ihrer Einsicht bereit. Es sind dieselben den betheiligten Regierungen Deutschlands bereits mitgetheilt worden.

Auch in anderer Richtung hatten wir Gelegenheit, den Regierungen der kriegsführenden Mächte, so wie deren Angehörigen durch unsere diplomatischen Dienste nützlich zu sein. So ließen wir bei der Regierungsdelegation in Tours in einigen Fällen unsere Verwendung zu Gunsten deutscher Gefangener eintreten, und zwar z. B. im Falle des Schriftstellers Fontane, mit Erfolg. Andererseits waren wir bemüht, den nach Deutschland gebrachten französischen Gefangenen den Verkehr mit ihren Familien zu erleichtern.

Für den Durchpaß und die Verpflegung der aus den deutschen Ambulancen entlassenen französischen Verwundeten hatten wir in materieller Richtung keine Maßnahmen zu treffen, indem die Thätigkeit der internationalen Agentur in Basel und der Hilfskomite in den verschiedenen Durchgangsstationen vollkommen ausreichte. Immerhin aber waren wir im Falle, den genannten Komite durch unsere Mitwirkung mit Bezug auf Organisation und Erleichterung dieser Transporte behilflich zu sein.

Die Schweiz kam sodann in den Fall, sich in zwei Fällen für die Kriegsführenden hilfreich zu bethätigen, wo diese Hilfeleistung in ziemlich

großem Maßstabe nöthig war. Es ist bekannt, daß die französische Regierung sich bewogen fand, die Deutschen aus Frankreich auszuweisen, und daß in Folge dessen Züge von vielen Tausenden derselben durch die Schweiz nach der ihnen oft unbekanntem Heimat zogen. Wir hielten es für eine Pflicht der Humanität, diesen Unglücklichen ihr Loos möglichst zu erleichtern. Es wetteiferten Städte, Vereine, Transportanstalten und Behörden in Unterstützung und Verpflegung dieser Durchziehenden, welche größtentheils der arbeitenden Klasse angehörten und vielfach bedürftig waren. Die heimathlichen Regierungen erklärten sich indessen bereit, dießfällige Ausgaben der Behörden zu vergüten.

Das Gegenstück dieser Hilfe für die Deutschen war die Hilfeleistung für Straßburg. Da die bezüglichlichen Vorgänge noch in Jedermanns Gedächtniß sind und eine genauere Berichterstattung über die Veranlassung und die Art der Hilfeleistung Sache der bezüglichlichen Spezialvereine sein wird, so beschränken wir uns hier auf die einfache Erwähnung dieses Vorgangs mit dem Beifügen, daß wir uns auch offiziell, so weit nöthig, das Gelingen dieses Unterstützungs- und Befreiungswerkes angelegen sein ließen.

Vorstehenden Angaben über Hilfeleistung zu Gunsten der Angehörigen der kriegsführenden Mächte ist die Mittheilung beizufügen, daß schon bei Ausbruch des Krieges, und dann ganz besonders bei den ersten Niederlagen der französischen Armee, die Erbitterung der französischen Bevölkerung gegen alle deutschsprechenden Fremden in so hohem Grade zu Tage trat, daß auch eine große Masse Schweizer sich genöthigt sah, Frankreich zu verlassen, und die Gesandtschaft in Paris, so wie die Konsulate um die nöthigen Reisemittel anzugehen. Später erfolgte bekanntlich ein Erlaß des Generals Trochu, demzufolge überhaupt alle subsistenzlosen Fremden Paris zu verlassen hatten. Bei dieser Lage war schnelle Hilfe so unbedingt nothwendig, daß wir uns verpflichtet fühlten, sofort die nöthigen Kredite zu gewähren. Den Bericht des Gesandten in Paris über seine Thätigkeit nach dieser Richtung hin, datirt vom 6. Oktober 1870, haben wir im Bundesblatt veröffentlicht (1870, Bd. III, S. 569). Hinsichtlich einiger dringender Hilfsbegehren für die schweizerischen Kolonien in Besançon, Mülhausen und Lyon glaubten wir dergleichen einige außerordentliche Kredite anweisen zu sollen.

Auch die Hilfeleistung nach Innen zu Gunsten der Familien der unter die Waffen gerufenen Mitleidgenossen und der anderweitig durch den Krieg Betroffenen wurde in anerkennenswerther Weise ange-regt und durchgeführt. Die Privatwohlthätigkeit und das Wirken der in allen Theilen der Eidgenossenschaft gebildeten Hilfsvereine zeigten sich der von denselben übernommenen Aufgabe vollkommen gewachsen,

und es konnte von allen weitergehenden Maßnahmen Umgang genommen werden. Bei diesem Anlasse haben wir wieder die erfreuliche Wahrnehmung gemacht, daß wir zu jeder Zeit auch auf die Mithilfe der im Auslande niedergelassenen Schweizer zählen können; denn kaum war der Krieg zur Gewißheit geworden, so gingen uns von den verschiedensten Schweizerkolonien in der Fremde Anerbietungen zur materiellen Hilfeleistung zu. Diese Kundgebungen wurden jeweilen warm verdankt, jedoch zugleich dahin beantwortet, daß, wie oben bemerkt, zur Zeit die im Innern organisirte Hilfeleistung den Bedürfnissen unbedingt Genüge zu leisten im Stande sei.

Mit dem Anerbieten für materielle Unterstützung sprachen unsere Mitbürger im Auslande auch die freudige Bereitwilligkeit aus, sich auf den ersten Ruf dem Bundesrathe zur Vertheidigung der Neutralität zur Verfügung zu stellen. Wir verweisen beispielsweise auf eine bezügliche Kundgebung des amerikanischen Grütlibundes vom 2. August (Bundesblatt 1870, Bd. III, S. 219).

Ebenso erwähnen wir beiläufig, daß eine Anzahl in römischen Diensten stehender Schweizer dem Bundesrathe den Wunsch äußerten, in die schweizerische Armee einzutreten und hiemit das Gesuch verbanden, man möchte zur Erreichung dieses Zweckes auf diplomatischem Wege ihre Liberation aus der päpstlichen Armee veranlassen. Wir beschränkten uns darauf, vorläufig den Generalkonsul in Rom einzuladen, uns seine Ansicht über den muthmaßlichen Erfolg allfälliger Schritte im Sinne des Ansuchens der Petenten mitzutheilen, als dann durch den Einzug der italienischen Truppen in Rom diese Frage sich von selbst faktisch löste.

Der Gefangennehmung des Kaisers Napoleon in Sedan folgte bekanntlich auf dem Schritte die Proklamirung der Republik in Paris und die Beistimmung hiezu von den meisten größern Provinzialstädten.

Mit Telegramm vom 7. September machte dann der Gesandte in Paris die Mittheilung, daß das übliche Zirkular, durch welches die Regierungsänderung in Frankreich notifizirt wurde, ihm, so wie sämtlichen andern Vertretern der Mächte, zugegangen und im Journal officiel erschienen sei.

Der Bundesrath erachtete durch obige Mittheilungen die formellen Vorbedingungen für Eröffnung eines offiziellen Verkehrs mit der Regierung der Nationalvertheidigung für erfüllt. Er beauftragte deshalb unterm 8. September Hrn. Minister Kern, denselben zu eröffnen, die Schweiz habe stets das Recht freier Selbstkonstituierung jedes Volkes anerkannt, und nachdem Frankreich unter allgemeiner Zustimmung des ganzen Landes sich als Republik konstituiert habe, so zögere er keinen

Augenblick, in Anwendung genannten Prinzips, sich mit der neuen Regierung in offiziellen Verkehr zu setzen.

Der Bundesrath, wurde beigelegt, ist überzeugt, daß die seit alten Zeiten zwischen der Schweiz und Frankreich bestehenden guten Beziehungen von der französischen Republik werden festgehalten werden. Die schweizerischen Bundesbehörden werden auch ihrerseits von Herzen dazu mitwirken. Die gemeinsame Liebe zur Freiheit und die Gleichartigkeit der Staatseinrichtungen werden die Bande der Sympathie zwischen den beiden Staaten mächtig zu stärken geeignet sein.

Der Bundesrath spreche den lebhaften Wunsch aus, daß die neue, unter schweren Sorgen entstandene Schwesterrepublik dazu gelangen möge, Frankreich einen ehrenvollen Frieden zu verschaffen und sodann das Land mit den Segnungen des Friedens und der Freiheit auf lange Zeiten zu beglücken.

Herr Minister Kern erhielt hierauf ein neues Kreditiv, durch welches er in seiner bisherigen Eigenschaft bei der Regierung der Republik akkreditirt wurde. Wir beauftragten bei diesem Anlaße Hrn. Minister Kern, uns über die Gesinnungen der neuen Regierung hinsichtlich der schweizerischen Neutralität zu unterrichten. Die Antwort, die Hr. Kern von Hrn. Jules Favre, Minister der auswärtigen Angelegenheit, erhielt, war völlig befriedigend, indem derselbe die von der frühern Regierung gegebenen Zusicherungen der Achtung der schweizerischen Rechte wiederholte.

Als nun aber die Belagerung von Paris durch die deutsche Armee zur Wahrscheinlichkeit wurde, und die französische provisorische Regierung eine Delegation nach Tours verlegte, entstand auch für unsern Gesandten die Frage, ob er dieser Delegation folgen oder aber in der Hauptstadt verbleiben sollte. Im Einverständnisse mit Hrn. Dr. Kern gab der Bundesrath diesem letztern den Auftrag, Paris nicht zu verlassen, wobei hauptsächlich der Gesichtspunkt obwaltete, daß man es der dortigen Schweizerkolonie schuldig sei, ihr in dieser kritischen Lage den Schutz des Gesandten nicht zu entziehen, so wie daß es mit Bezug auf diplomatische Uebung unbedingt am korrektesten sei, den Gesandten da zu belassen, wo das Ministerium des Aeußern seinen Sitz hat.

Es entstand unter dieser Voraussetzung aber die interessante völkerrechtliche Frage, wie der Verkehr mit dem Gesandten unterhalten werden könne. Wir gaben schon rechtzeitig Hrn. Kern den Auftrag, diese Frage mit seinen diplomatischen Kollegen zu erörtern und sich mit ihnen auf gemeinschaftliche Schritte zu verständigen, wobei wir uns der Hoffnung hingaben, daß von Seite der Belagerer dem Durchgang eines neutralen Courriers keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden dürften.

Das Ganze der diesfälligen Verhandlungen des diplomatischen Korps mit dem Hrn. Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes und unsere Anschauungen in dieser Sache erhellet aus den von uns selbst unterm 26. Oktober an den Hrn. Bundeskanzler gerichteten Note, in welcher wir auch unsererseits das Verlangen jener Diplomaten unterstützten. Wir fügen dieselbe, da sie einiges Interesse für die Zukunft haben dürfte, in Beilage ihrem ganzen Inhalte nach bei.

Obgleich noch keine offizielle Erwiderung hierauf eingegangen ist, so glauben wir dennoch, zufolge bezüglicher Berichte, annehmen zu müssen, daß leider unserm Ansuchen nicht entsprochen werden dürfte. Unter diesen Umständen wurde uns aller und jeder Verkehr mit der Gesandtschaft in der Hauptstadt während der Belagerung zur Unmöglichkeit.

Als nach der Katastrophe von Sedan zum ersten Male die Frage auftauchte, ob nicht von den neutralen Mächten ein Versuch zur Wiederherstellung des Friedens gemacht werden sollte, fragte Hr. Minister Kern den Bundesrath an, ob er sich allfällig bei einem derartigen Schritte betheiligen sollte. Dem Bundesrath hätte es selbstverständlich nur erwünscht sein können, wenn ein solcher Versuch geglückt wäre; doch glaubte er die Schweiz nicht blindlings in einer so wichtigen Sache engagiren zu dürfen, und behielt sich deshalb seinen Entscheid für den Zeitpunkt vor, wo ihm die vorzuschlagenden Friedensbedingungen zur Kenntniß gebracht worden seien. Wie bekannt, wurde alsdann in jenem Stadium das Vermittlungsprojekt fallen gelassen, um erst in einem spätem Stadium, nachdem die Einschließung von Paris schon erfolgt war, wieder aufgenommen zu werden. Die kleinern Staaten erhielten indeß keine Einladung zur Cooperation, und der Bundesrath hatte um so weniger Grund, sich zu einer solchen herbei zu drängen, als das Resultat eines bloßen vagen Zuredens zum Frieden ziemlich sicher vorausgesehen werden konnte.

Der Anmarsch der deutschen Armee gegen den Süden von Frankreich brachte eine andere, die Schweiz näher berührende Frage auf die Tagesordnung, nemlich die der Besetzung der neutralisirten Provinzen Savoyens von Seite der Schweiz. Wir bemerkten oben, daß der Bundesrath schon in seiner Neutralitätserklärung auf dieses Recht der Schweiz Bezug nahm und dasselbe ausdrücklich wahrte. Es mochte dies in jenem Augenblick als übertriebene Vorsicht erscheinen, und unzweifelhaft hatte der Bundesrath dabei andere Eventualitäten im Auge als die jetzt in Frage kommende; doch konnte er sich nur Glück wünschen, daß er dem Verhältniß rechtzeitig seine Aufmerksamkeit zugewendet hatte. Der betreffende Passus in der bundesrätlichen Neutralitätserklärung führte gleich im Anfange zu einer diplomatischen Korrespondenz mit der

französischen Regierung. Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Gramont, glaubte nemlich, einige Worte jener Erklärung so auslegen zu sollen, daß der Bundesrath sich dadurch verpflichtet habe, ohne vorherige Verständigung mit der französischen Regierung nicht zur Besetzung zu schreiten. Da wir eine so seltsame Auffassung unserer deutlichen Erklärung um der Zukunft willen nicht ohne Erwiderung hinnehmen konnten, so ersuchten wir Herrn Minister Kern, dem inzwischen neu eingetretenen Minister Fürst Latour d'Auvergne eine Note einzugeben, in welcher wir jene Auffassung berichtigten, indem wir erklärten, daß wir zwar über den Exekutionsmodus uns mit der französischen Regierung zu verständigen versuchen werden, unser Recht selbst jedoch von dem Resultate dieses Versuches nicht abhängig machen lassen. Wir erklärten übrigens, daß wir zu einer spätern Neuregulirung dieses Verhältnisses im Wege freundschaftlicher Verständigung uns jederzeit bereit finden lassen werden. Wir lassen in Beilage die beiden Noten folgen, da sie für die Folgezeit einiges Interesse haben dürften. Eine Antwort auf unsere Note erfolgte von der französischen Regierung nicht mehr, so daß wir annehmen dürfen, sie habe sich von der Wichtigkeit unserer Auslegung überzeugt.

Bekanntlich wurde alsdann von der schweizerischen Presse die Frage in Erörterung gezogen, ob die Schweiz nicht den Anlaß des nach Sedan in Bälde erwarteten Friedensschlusses benutzen solle, um ihre Rechte in Bezug auf das neutralisirte Savoyen durch das Mittel einer sofortigen Besetzung dieses Landesstheiles zu konsolidiren und zu verstärken. Diese Frage führte zu sehr lebhaften Erörterungen. Die öffentliche Meinung schien sich indeß mehr für die Negative auszusprechen, und es fand auch der Bundesrath, in Folge einer Anfrage des Konsuls von Lyon, welcher im Interesse der dortigen Schweizer beruhigende Aufschlüsse zu haben wünschte, daß es nicht wohl gethan wäre, sich bei dieser Frage zu übereilen und den Schein auf sich zu laden, als ob man das Unglück Frankreichs zu Gunsten der Schweiz ausbeuten wolle.

Indessen kam in Folge des Vorrückens der Deutschen nach Dijon auf einmal eine ganz neue Wendung in diese Frage. Während nach zuverlässigen Berichten eine Okkupation Savoyens durch schweizerische Truppen in einem frühern Zeitpunkte sogar auf Widerstand der Bevölkerung hätte stoßen können, wurde nunmehr von jener Seite selbst diese Okkupation herbeigewünscht, und es erfolgten in direkter und indirekter Weise von Seite savoischer Behörden und Bürger eine Reihe von Schritten, um den Bundesrath zu einem solchen Vorgehen zu bestimmen. Der Bundesrath verfuhr in dieser Frage mit einiger Zurückhaltung, und er verwies die Petenten zunächst an ihre Regierung in Tours, damit diese die wünschbare Verständigung mit dem Bundes-

rathe einleitete. Immerhin faßte der Bundesrath auch die Eventualität einer Okkupation ins Auge. Die Regierung von Tours scheint indeß mit den bezüglichen savoischen Begehren wenig zu sympathisiren, und eine Besetzung dieser Provinzen von Seite der Schweiz, deren Recht übrigens nicht mehr bestritten wird, ungern zu sehen. Sie hat, nachdem in Folge des freiwilligen Rücktritts des bisherigen französischen Ministers, Graf Comminges-Guitaud, der Gesandtschaftsposten eine zeitlang vakant geblieben war, in den letzten Wochen in der Person des Marquis von Chateaurenard einen außerordentlichen Gesandten nach Bern geschickt, welcher namentlich auch über diese Savoyerfrage mit dem Bundesrathe Verhandlungen pflegen soll. Leider konnten in Folge des Ausstehens der Kreditive des Hrn. Chateaurenard diese Verhandlungen bis zur Stunde (1. Dezember) noch nicht eröffnet werden, welche Verzögerung indeß praktisch von keiner großen Bedeutung ist, da der Gang der Kriegsoperationen den raschern Fortgang der deutschen Armee nach dem Süden hemmte und der Bundesrath im Falle der Dringlichkeit immerhin freie Hand zu sofortigem Handeln hätte. Mit Rücksicht auf diese unmittelbar bevorstehenden Unterhandlungen unterläßt es übrigens der Bundesrath, sich gegenwärtig über diese Materie weiter auszusprechen. Bezüglich des mehrfach deutlich bezeichneten Ziels seiner Bestrebungen, Festhaltung der der Schweiz zustehenden Rechte und nachherige freundschaftliche Neuregulirung dieses Verhältnisses mit Frankreich, mit Zustimmung der übrigen Wiener Vertragsmächte, glaubt er der Billigung der h. Bundesversammlung um so sicherer zu sein, als diese ihm zu wiederholten Malen schon entsprechende Direktionen ertheilt hat. Die Mittel, zu diesem Ziele zu gelangen, werden sich nach den Umständen zu richten haben; es wäre unklug, jetzt schon einzelne als unbedingt nothwendig vorzuschreiben oder auszuschließen.

Nicht ohne Sorgen bemerkte der Bundesrath, daß von deutscher Seite beabsichtigt werde, Elsaß und einen Theil von Lothringen von Frankreich abzutrennen und mit Deutschland zu verbinden. In dem Streit über die Berechtigung zu einem solchen Vorgehen will sich der Bundesrath hier nicht einmischen; immerhin glaubt er erwähnen zu sollen, daß der Titel einer Revindikation wenigstens mit Bezug auf Mühlhausen nicht paßt, da dieses während mehrerer Jahrhunderte ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft war, bis es sich am Ende des vorigen Jahrhunderts freiwillig mit Frankreich verband. Dagegen konnte sich der Bundesrath nicht verbergen, daß diese Territorialänderung die Interessen der Schweiz mehrfach empfindlich berühren würde. Basel würde dadurch in ähnlicher Weise von deutschem Gebiete enclavirt, wie Genf jetzt vom französischen; es würden ihm die direkten Verbindungen mit Frankreich ungemein erschwert; die für den Verkehr der Schweiz und Basels insbesondere so wichtige Banksuccursale von Mühl-

hausen fiele dahin, und auch in den Eisenbahnverhältnissen dürften einzelne der Schweiz wenig vortheilhafte Verkehrsverschiebungen bewerkstelligt werden u. -s. f. Trotzdem fand der Bundesrath den Zeitpunkt, wo immerhin über diese künftigen Gestaltungen noch große Ungewißheit herrscht, für wenig geeignet zu einer diplomatischen Aktion. Er wird jedoch fortfahren, dieser Angelegenheit seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die in der öffentlichen Meinung der Schweiz vielfach zu Tage tretende Besorgniß, daß der Annexion des Elsass und Lothringens von deutscher Seite das Begehren nach den rechtsrheinischen Besitzungen der Schweiz (Schaffhausen und Klein-Basel) auf dem Fuße folgen werde, konnten wir unsererseits nicht theilen. Es ist kaum glaublich, daß Deutschland jemals den Satz aufstellen werde, der Rhein müsse am Oberrhein Grenze, am Mittel- und Unterrhein aber dürfe er nicht mehr Grenze sein. Eine solche logische Absurdität läßt sich auch in der Politik nicht durchführen, und wir haben auch nicht die geringsten Anhaltspunkte, daß an maßgebender Stelle solche Pläne gehegt werden.

Uebergehend zu einzelnen Detailfragen führen wir vorerst an, daß von der Gesandtschaft in Paris, sowie von mehreren Konsulaten (Mar-seille und Lyon zc.) im Verlaufe des Krieges an den Bundesrath An-fragen gelangten über die Stellung der Schweizer in Frank-reich, betreffend deren allfällige zwangsweise Bei-ziehung oder deren freiwilligen Eintritt in die Nationalgarde. Hierauf wurde erwidert, die in Frankreich niedergelassenen Schweizer-bürger seien, laut Art. 4 des Niederlassungsvertrages vom 30. Juni 1864, von jedem Militärdienst, auch in der Nationalgarde, frei, es dürfen also dieselben unter keiner Bedingung zu diesem Dienste ge-zwungen werden; dagegen stehe es den einzelnen Individuen, die in der Schweiz nicht milizpflichtig seien, frei, in besagte Corps einzutreten.

Auf eine ähnliche Anfrage des Konsuls in Algier wurde der Bescheid ertheilt, der Bundesrath könne nichts dagegen einwenden, daß die Schweizer in Algerien zu dem Dienste in der Nationalgarde be-gezogen werden, unter der Bedingung, daß sie nicht mobilisirt werden, da laut Erklärung vom 24. Juli 1865 zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend die Ausdehnung des Nieder-lassungsvertrages auf Algerien und die französischen Kolonien, dies zu-lässig sei.

Eine Mittheilung des Konsuls in Lyon, daß eine Anzahl dortiger Schweizer die Absicht habe, eine „Schweizerlegion“ unter fran-zösischer Direktion zum Dienste in der Nationalgarde zu

bilden, daß er, der Konsul, aber hievon abgerathen habe, wurde dahin beantwortet, der Bundesrath billige durchaus sein Verhalten und mache ihn darauf aufmerksam, daß im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Theilnehmer einer solchen „Schweizerlegion“ strafrechtlich eingeschritten würde.

Der Konsul in Marseille verlangte unter Andern Weisung darüber, ob die dortigen Schweizer allfällig gezwungen werden könnten, an einem Anleihen der Stadt Marseille zu participiren. Hierauf wurde erwidert, daß keine Verträge zwischen der Schweiz und Frankreich bestehen, welche die Stellung der Schweizer mit Bezug auf Zwangsanleihen direkte regiren, wohl aber könnte der Artikel 6 des Niederlassungsvertrages vom 30. Juni 1864 dahin interpretirt werden, daß, wenn die französische Regierung Angehörige eines andern Staates von den Zwangsanleihen befreien würde, die Schweizer auf gleiche Behandlung Anspruch machen dürften.

Von vielen in Frankreich niedergelassenen Schweizern gingen auch Petitionen ein, dahin gehend, es möchte der Bundesrath die nöthige Verwendung eintreten lassen, damit, in Anbetracht der Neutralität der Schweiz, das Eigenthum der Petenten gehörig geschützt sei und sie durch Requisitionen u. s. w. nicht betroffen werden.

Diese Eingaben wurden sämtlich dahin beantwortet, daß, da die in Frankreich niedergelassenen Schweizer, kraft der Bestimmungen des Niederlassungsvertrages, den Franzosen gleichgestellt seien, sie, die Petenten, betreffend Schutz ihres Eigenthums, Verpflichtung zur Einquartirung u. s. w. keine Ausnahmsbegünstigungen von Seite der französischen Behörden verlangen können.

Im Weitern wurde darauf hingewiesen, daß ihre Nationalität, d. h. ihre Eigenschaft als Angehörige eines neutralen Staates, ihnen auch der deutschen Armee gegenüber keine Vorrechte vor den Franzosen, z. B. in Fällen von Requisitionen u. s. w., verleihen. Immerhin gab man ihnen aber den Rath, vorkommendenfalls ihre Nationalität geltend zu machen, und es wurden, mit Einwilligung des Bundesrathes, diejenigen Schweizer, die ihre eigenen Häuser bewohnen, von den betreffenden Konsuln autorisirt, im Nothfalle die Schweizerflagge aufzuziehen, in der selbstverständlichen Voraussetzung, daß sich die hievon Gebrauchmachenden in jeder Beziehung neutral verhalten.

Auf weitere Anfragen über diesen Punkt wurde erwidert, der Bundesrath werde selbstverständlich für jede an der Person und dem Eigenthum eines Schweizlers verübte Gewaltthat seine diplomatische Verwendung eintreten lassen. Dagegen können gegen Verfügungen, die

von kompetenten Zivil- und Militärbeamten ausgehen, keine Einsprachen erhoben werden, wenn solche die Schweizer in gleicher Weise wie die Franzosen in Anspruch nehmen.

Der Umstand, daß infolge der Belagerung von Paris der Verkehr mit der Gesandtschaft unmöglich wurde, veranlaßte einige Schweizer in Rouen, die Errichtung eines Konsulats an letzterem Orte zu verlangen.

Ähnliche Gesuche giengen auch ein von St. Quentin, Fécamp und Besançon. Der Bundesrath ließ sich aber hierauf nicht ein, indem er der Ansicht war, die gegenwärtige Situation sei für die Errichtung neuer Konsulate durchaus nicht geeignet. Dagegen erhielt der schweizerische Consul im Havre den Auftrag, die Schweizer in den nördlichen Departementen Frankreichs unter seinen Schutz zu nehmen. Besançon betreffend behielten wir uns vor, später die Frage der Errichtung eines Konsulats in dort näher zu prüfen; einstweilen wurde aber auch dieses Gesuch ablehnend beschieden und der dortige Vorstand der schweizerischen Hilfs-Gesellschaft eingeladen, unterdessen die Interessen der Kolonie bestmöglichst zu wahren.

In neuester Zeit wurde der Bundesrath auch von verschiedenen Seiten um seine Verwendung bei der Regierungsdelegation in Tours angegangen, um dieselbe zu veranlassen, bei den französischen Prisengerichten zu Gunsten von schweizerischen Miteigenthümern an Ladungen gekapertter deutscher Schiffe zu interveniren. Da aber die Prisengerichte rein richterliche, von der Verwaltung unabhängige Behörden sind, so konnte diesen Gesuchen nicht entsprochen werden, und wir mußten uns darauf beschränken, den Petenten zu empfehlen, ihre Ansprüche direkt durch das Organ eines Bevollmächtigten bei den bestehenden Gerichten geltend zu machen. In zwei Fällen indeß war eine Verwendung von unserer Seite insofern möglich, als wir unsere Consuln in den in Frage stehenden Seehäfen mit den nöthigen Erhebungen zum Zwecke vorläufiger Sicherstellung der Interessen der Petenten beauftragen konnten.

Mit der Regierung des Großherzogthums Baden war eine Verständigung über die Auslegung des Art. 3 der Uebereinkunft vom 9. Juli 1867 zu treffen. Man einigte sich dahin, daß in Anwendung dieser Vertragsbestimmung auch in Kriegszeiten der Durchgang bewaffneter Beamten und Bediensteten der öffentlichen Verwaltung Badens (Zollgardisten, Gendarmen) durch Schweizergebiet und vice versa gestattet werden solle, da die erwähnte Bestimmung nur eigentlichen Militärpersonen, welche in Uniform oder mit Waffen reisen, den fraglichen Durchgang untersage.

Einzelne Vorgänge an der badischen Grenze, die mehr oder weniger mit der Ausführung der Neutralitätsverordnung durch die Lokalbehörden und Truppenkommandos zusammenhängen, führten zu verschiedenen Reklamationen von Seite der großherzoglichen Regierung. Die jeweiligen angeordneten Untersuchungen ergaben aber Resultate, die ohne weiteres eine Verständigung zur Folge hatten.

Auch von der schweizerischen Grenze gingen ähnliche Klagen ein, und es wurden dieselben der großherzoglich badischen Regierung ebenfalls mitgetheilt, mit dem freundnachbarlichen Ersuchen um Anhebung der nöthigen Nachforschungen und eventuell um Ertheilung der erforderlichen Weisungen zur Verhinderung künftiger, die Beziehungen der Grenzbewohner gefährdenden Vorfälle.

In Folge verschiedener, an sich sehr unwichtiger Vorkommnisse war leider in Süddeutschland, und insbesondere bei unsern badischen Grenzernachbarn, eine sehr unfreundliche Stimmung gegen die Schweiz eingetreten, die von böswilligen Gegnern gefissentlich genährt wurde. Nach den ersten glänzenden Erfolgen der deutschen Waffen machte sich das Siegesbewußtsein sogar in förmlichen Drohungen gegen die Schweiz Luft, und nach dem Sprichwort „wie man in den Wald ruft, so schallt es zurück,“ antwortete auch die schweizerische Presse und die Grenzbevölkerung in nicht immer feinen Ausdrücken. Der Bundesrath konnte umwäglich Freude daran haben, daß die guten nachbarlichen Beziehungen mit Deutschland sich auf solche Weise verbittern. Er suchte daher seinerseits, so weit es ihm möglich war, beruhigend einzuwirken, und er glaubt den in Bern akkreditirten Gesandten der deutschen Staaten das Zeugniß nicht vorenthalten zu dürfen, daß sie auch ihrerseits alles Mögliche thaten, um dieser Hezerei entgegenzuwirken.

Einige besondere Vorfälle, die zufällig koinzidirten, erweckten aber bei uns den Verdacht, daß von einer Seite, die sich ins Dunkel zu hüllen wußte, planmäßig daran gearbeitet werde, die Schweiz zu kompromittiren, und daß zu diesem Behufe die Stimmung zu erhizen gesucht werde. Wir hielten es deßwegen für Pflicht, die Kantonsregierungen mit Kreis Schreiben zu etwas erhöhter Wachsamkeit auf solche Vorgänge zu mahnen, wobei wir auch der Presse empfahlen, keine Parteinahme zur Schau zu tragen und die Aufnahme von Artikeln aus nicht genau bekannter Hand, sowie von Hezartikeln oder allgemeinen Verdächtigungen abzulehnen.

Dieses Kreis Schreiben gab einem Theil der Presse Stoff zu schweren Reklamationen gegen den Bundesrath, indem mit einer geschickten Vermischung der Sätze die Sache so dargestellt wurde, als hätte der Bundesrath den Kantonsregierungen Gewaltmaßregeln gegen die Presse empfohlen. Indes wurde es andererseits auch vielfach gebilligt, und was

die Hauptsache, hatte es gerade an denjenigen Orten, auf die es hauptsächlich berechnet war, seine richtige Wirkung, und da gleichzeitig auch von den Regierungen der Nachbarstaaten Abmahnungen in ähnlicher Art erfolgten, so gewann die ruhige Stimmung dies- und jenseits des Rheins bald die Oberhand.

---

Ueber die polizeilichen Maßregeln zum Schutze der Neutralität haben wir Folgendes zu berichten :

Ziemlich zu gleicher Zeit, da die beiden kriegführenden Mächte in Linie rückten, kam als natürliche Folge die erste Frage über die Aufnahme und den Unterhalt der Deserteurs und Refraktärs in Behandlung. Es kamen sehr bald einzelne solcher Individuen in die Schweiz. Nach näherer Prüfung dieser Verhältnisse wurde gefunden, daß, wenn Militärs, und zwar sowohl größere Korps wie einzelne Abgeschnittene und Zerspennte, über die Grenze geworfen werden, solche militärisch zu behandeln seien und also der Versorgung der Militärbehörden zufallen, daß dagegen die Aufnahme und Unterstützung der eigentlichen Deserteurs und Refraktärs der gewöhnlichen Fremdenpolizei der Kantone überlassen werden könne, immerhin aber unter Vorbehalt der durch den Verlauf der Kriegsbereignisse allfällig nöthig werden den Verfügungen der Bundesbehörden.

Mit Kreisschreiben vom 5. August 1870 (Bundesblatt 1870, III, 150) haben wir sämmtliche Kantone hierüber näher verständigt.

In diesem Kreisschreiben wurde lediglich das gegen Deserteurs und Refraktärs stets üblich gewesene Verfahren festgehalten, wonach es solchen Leuten überlassen ist, die Gestattung des Aufenthaltes selbst nachzusuchen und es in dem freien Ermessen der Kantone liegt, den Aufenthalt zu gewähren oder zu verweigern. Es wurde nur die Beschränkung aufgestellt, daß sich während des Krieges in den an die kriegführenden Staaten angrenzenden Kantonen keine Deserteurs und Refraktärs aufhalten dürfen.

Die Vollziehung des erwähnten Kreisschreibens gab zu einiger Korrespondenz mit den Behörden der Kantone Bern, Luzern, Uri und Tessin Veranlassung, indem diese einige Deserteurs polizeilich sich zuschoben. Dieses Verfahren mußte als inkorrekt bezeichnet werden, weil eine Verhaftung nicht geboten ist und in der zwangsweisen Zuführung von Deserteurs entweder eine Aufmunterung zu einem gleichen Ver-

fahren durch die Polizeibehörden des andern Kantons liegt; oder eine indirekte Zumuthung an diese, die betreffenden Personen zu behalten, wodurch aber dieser Kanton in seiner freien Aktion beschränkt wird.

Im Uebrigen haben wir keine Kenntniß erhalten, daß noch andere Deserteurs oder Refraktärs angekommen seien, und jene wenigen, die im Beginne des Krieges eintrafen, haben seither die Schweiz wieder verlassen.

Ebenfalls sogleich mit Ausbruch des Krieges trat eine zweite Erscheinung zu Tage. Schon unterm 30. Juli wurde mitgetheilt, daß in Waadt und Genf *Werbungen* für Frankreich stattfinden. Infolge dessen wurden sämtliche Kantone mit Kreisschreiben vom 1. August (Bundesblatt 1870, III, 111) darauf aufmerksam gemacht, daß solche Vorgänge eben so sehr mit dem Bundesgesetze vom 30. Juli 1859, betreffend Werbung und Eintritt in fremden Kriegsdienst (amtliche Sammlung VI, 312) im Widerspruche stehen, als sie geeignet wären, bei den jezigen Zeitverhältnissen die Neutralität der Eidgenossenschaft zu gefährden. Es wurden daher sämtliche Kantone eingeladen, etwaigen Werbungen mit Entschiedenheit entgegen zu treten.

Gerüchte von Werbungen von Schweizern für Frankreich sind uns im Verlaufe des Krieges noch in andern Formen zur Kenntniß gekommen. In Genf sollte für eine hannoversche Legion und an den Grenzen der Kantone Bern und Neuenburg für das garibaldische Korps geworben worden sein; allein die sofort angeordneten Nachforschungen bestätigten diese Gerüchte in keiner Weise. Immerhin wurden Befehle gegeben, daß derartige Versuche zu unterdrücken wären. Gegen einen spätern Versuch von Werbungen in Genf, der übrigens wenig Erfolg hatte, wurde rasch polizeilich eingeschritten. Dagegen vernahmen wir, daß einzelne der in Rom entlassenen Schweizer, Offiziere und Soldaten, wieder in Frankreich Dienste gesucht haben. Im Ganzen aber werden sich kaum jemals so wenig Schweizer an einem großen europäischen Kriege betheiligt haben, wie diesmal.

Was die *Franzosen* betrifft, so suchte man diese im Anfange Oktobers in anderer Form auf, indem sie in den öffentlichen Blättern eingeladen wurden, sich bei einer bestimmten Adresse in Genf zu melden, behufs Bildung eines „Corps des Franc-tireurs du Mont-Blanc“, und zwar wurden Alle dazu eingeladen, die sich für die Errichtung eines solchen Korps „*par souscription ou autrement*“ interessiren.

Wir unterließen nicht, sofort das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf auf diese Erscheinung aufmerksam zu machen und dasselbe aufzufordern, die Bildung und Bewaffnung von Freikorps auf Schweizergebiet, so wie auch dahin zielende Publikationen, mit

allem Ernste zu verhindern. Wir fügten bei, daß die Franzosen einzeln in ihr Vaterland zurückkehren und nach Belieben dort sich organisiren und bewaffnen mögen, allein auf Schweizergebiet sei es unzulässig.

Ein Verhältniß, das uns von Anfang des Krieges an bis auf den heutigen Tag große Schwierigkeiten machte, war der Durchzug junger wehrfähiger Leute, welche sich des schweizerischen Gebiets bedienen, um militärischen Aufgeboten Folge zu leisten. Dies fand im Anfange des Krieges namentlich auf zwei Punkten statt. Die badische Bevölkerung des Seekreises und Oberrheins benutzte dazu die badische Bahn auch durch die Kantone Schaffhausen und Basel-Stadt, und die Bevölkerung Savoyens benutzte das Gebiet des Kantons Genf. Die kantonalen Behörden auf der Nordgrenze legten diesen Durchzügen anfänglich Hindernisse in den Weg, was im Großherzogthum Baden große Aufregung verursachte. Der Bundesrath fand daher für gut, das Verfahren in Basel, Schaffhausen und Genf gleichmäßig zu ordnen; er gab den betreffenden Kantonen Weisung, Personen ohne Uniform und Waffen auf diesen kleinen Gebietsparzellen, über welche ihr gewöhnlicher und natürlicher Weg führte, frei passieren zu lassen.

Schwieriger wurde in der Folge ein anderes, verwandtes Verhältniß. Es gingen an junge, wehrfähige Leute aus dem Elsaß durch die Schweiz nach dem Süden von Frankreich zu ziehen. Anfänglich scheinen nur einzelne wenige diesen Weg eingeschlagen und auf Unterstützung spekulirt zu haben. Wenigstens mußte in Biel eine Anzahl solcher Leute beherbergt und gepflegt werden. Sie gaben vor, aus der Gegend von Metz zu kommen.

Wir ließen den Hrn. Vizekonsul in Basel, von welchem diese Leute Direktionen bekommen hatten, darauf aufmerksam machen, daß kein Staat verpflichtet sei, fremde subsistenzlose Leute auf seinem Gebiete zu dulden und also auch nicht, solche sich zuschieben zu lassen. Die Leute, um die es sich handle, unterliegen den gewöhnlichen Grundsätzen der Fremdenpolizei. Man müsse ihn daher ersuchen, dafür zu sorgen, daß dieselben mit dem nöthigen Reisegeld durch die Schweiz versehen seien, da sonst ihr Durchpaß nicht gestattet würde.

Als indeß diese Durchzüge immer zahlreicher wurden, widmeten wir der Angelegenheit größere Aufmerksamkeit. Ueber deren Ursache erhielten wir widersprechende Berichte. Von der einen Seite hieß es, daß der Stillstand der Fabriken im Oberelsaß die Arbeiter zur Auswanderung nöthige und daß die Fabrikherren diese Auswanderung selbst unterstützen, um sich größern Gefahren zu erwehren; daß hinwieder die ländliche Bevölkerung sich entferne aus Furcht, zu den Schanzarbeiten vor Belfort verwendet zu werden. Von anderer Seite wurde dagegen behauptet, daß diese Durchzüge vornehmlich Folge des

Massenaufgebots der französischen Regierung seien, dem sich bei hohen Strafen Niemand entziehen dürfe. Bei dem Widerspruch dieser Berichte glaubten wir, und mit polizeilichem Einschreiten nicht beizeln zu sollen, zumal wir finden mußten, daß die Schweiz weder für Deutschland, noch für Frankreich Polizei zu machen brauche und derjenige Staat, dem das Verhältniß lästig sei, sich durch Ziehung eines Militärkordons selbst helfen könne.

Allein wir nahmen in der Folge wahr, daß förmliche Maßregeln getroffen worden waren, um diese Züge dem schweizerischen Gebiete zuzuleiten, und daß sich in Basel sogar ein französisches Bureau etablirt hatte, um diese Durchzüge zu organisiren. Sobald nun diese Verhältnisse bekannt wurden, schritten wir in völligem Einverständnis mit den Baslerschen Behörden sofort gegen dieses Bureau ein, und fanden uns dann bewogen, für einstweilen diesen Reisendenstrom zu hemmen, dessen Bestimmung uns nicht mehr zweifelhaft sein konnte. Der Bundesrath fand, daß er das Territorium der Schweiz eben so wenig zum Transport von anerkanntem Kriegspersonal, wie zu solchem von Kriegsmaterial benützen lassen dürfe.

Da aber zu gleicher Zeit in Folge neuer Aufgebote auch wieder Badenfer mit der Eisenbahn durchpassirten, so ermangelten wir nicht, behufs vollständiger Gleichbehandlung der beiden kriegsführenden Theile auch den Durchzug dieser in ähnlicher Lage befindlichen Personen über Schweizergebiet zu untersagen und die badische Regierung hierüber zu verständigen.

In Folge der Proklamation der Republik in Frankreich erschien in Neuenburg ein vom 5. September 1870 datirtes gedrucktes Manifest, dessen Verfasser an die Sektionen der „Internationalen“ in Deutschland, in der Schweiz und überall sich wandte, um sie und alle Sozialisten zu den Waffen zu rufen zum Schutze des republikanischen Frankreichs gegenüber dem monarchistischen Deutschland. Es sei nicht mehr der Kaiser, dem der Krieg gemacht werde, sondern er gelte der Unabhängigkeit des französischen Volkes. Die Sache der französischen Republik sei aber diejenige der europäischen Revolution; es sei also der Moment gekommen, wo die Mitglieder der „Internationalen“ ihr Blut hergeben müssen zur Befreiung der Arbeiter und der ganzen Menschheit. Die deutschen Mitglieder wurden aufgefordert, vereint mit den französischen Brüdern, die preußische Militärmacht zu bekämpfen. Die schweizerischen Mitglieder dagegen sollten Volksversammlungen anordnen, feurige Propaganda machen, alle Arbeiter an sich ziehen, sich organisiren und Waffen fordern etc. Dieses Manifest schloß mit dem Ausrufe: „Vive la République sociale universelle“.

Sobald wir von diesem Manifeste Kenntniß erhielten, ermangelten wir nicht, sofort mittelst Kreis Schreiben vom 10 September 1870 die obersten Polizeibehörden sämtlicher Kantone aufzufordern, alle Kriegsprодукte, welche zur aktiven Parteinahme in dem gegenwärtigen Kriege auffordern, sofort zu sequestriren, Versammlungen und jede bewaffnete Organisation zu diesem Zwecke zu verhindern und unter Umständen sofort gemäß Art. 13 u. flg. der Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln und Untersuchungsbehandlungen anzuordnen und zu berichten.

Die vom Staatsrathe des Kantons Neuenburg sofort von sich aus eröffnete Untersuchung benahm indeß dem erwähnten Manifeste jede praktische Bedeutung, und wenn auch ein Theil Exemplare in der Schweiz vertheilt und sogar nach dem Auslande versandt werden konnte, so machte es dennoch gar keinen Eindruck, und rief sogar gerade im Kanton Neuenburg, von der Arbeiterbevölkerung selbst, öffentliche Protestationen hervor.

Sehr viele Verhandlungen veranlaßten die häufigen Versuche, Waffen und Munition nach Frankreich auszuführen. Auch diese Erscheinung trat eigentlich erst nach der Kapitulation von Sedan ernstlich zu Tage. Natürlich wurde nichts versäumt, allen offen oder versteckt gemachten Versuchen entgegenzutreten, und wir wurden hievon von den kantonalen Polizeibehörden und Angestellten, sowie von dem eidgenössischen Zollpersonale kräftig unterstützt.

Mit einem besondern Kreis Schreiben vom 20. September lenkten wir die Aufmerksamkeit sämtlicher schweizerischer Polizeibehörden noch speziell auf diesen Gegenstand hin und empfahlen ihnen ein einträchtiges Zusammenwirken mit den eidgenössischen Zollbeamten zum Zwecke eines wirksamen Grenzschutzes.

Daß dieser Zweck erreicht wurde, ergibt sich aus der großen Zahl von Sequestrationen, die in Folge dessen auf Waffen und Munition vorzugsweise in den Kantonen Neuenburg, Waadt und Genf vollzogen wurden. Es wurde überall vorgesorgt, daß der Sequester während der Dauer des gegenwärtigen Krieges beibehalten wird.

Einige Andeutungen über Einleitung eines bedeutenden Waffenschmuggels in der Westschweiz veranlaßten uns, einen Spezialkommissär zur Untersuchung der bezüglichen Vorgänge an Ort und Stelle zu ernennen.

Aus dessen Bericht ergibt sich, daß zwar anfänglich, sobald in Frankreich die Republik erklärt und daher der Besitz von Waffen erlaubt und selbst im eigenen Interesse geboten war, Eigenthümer von vereinzelt stehenden Wohnungen zu ihrer persönlichen Sicherheit Waffen in der

Schweiz kauften und sie über die Grenze bringen konnten. Es wurden zu diesem Ende alle Arten Waffen gekauft, da es nicht auf eine Uebereinstimmung des Kalibers für zu bildende Korps abgesehen war. In-  
desß zog auch dieser Handel bald die Aufmerksamkeit auf sich, so daß auch nur einzeln speidirte Gewehre sequestriert wurden.

Als die Nachfrage begann, hatten die Waffenschmiede in Genf und Neuenburg keine großen Vorräthe, so daß die aus der Schweiz nach Frankreich gekommene Anzahl von Gewehren nur minim sein kann, und im Verhältniß zu jenen, die aus Amerika, England, Italien etc. kamen, jedenfalls nicht sehr in Betracht kommt.

Eine Lieferung von 10,000 Gewehren, die vorbereitet worden zu sein scheint, und wovon auch die großherzoglich badische Gesandtschaft Kenntniß erhielt, konnte nicht effectuirt werden.

Gestützt auf die genauesten Nachforschungen konnte daher unser Spezialkommissär seinen Bericht mit der Versicherung schließen, daß rücksichtlich des Handels mit Waffen die schweizerische Neutralität nicht verletzt worden sei.

Daß übrigens die Gerüchte von Waffenschmugel weit übertrieben waren, ergibt sich auch daraus, daß selbst auch ein Schmuggel von Waffen nach dem Großherzogthum Baden signalisirt wurde, während die Untersuchung einen solchen Schmuggel geradezu als unwahr herausstellte.

---

Bei den militärischen Maßregeln, welche der Bundesrath zu ergreifen sich verpflichtet fand, wurde derselbe wesentlich von folgenden Erwägungen geleitet:

Die militärische Lage der Eidgenossenschaft ist bei einem Kriege zwischen Frankreich und Deutschland schwieriger als bei einem Konflikte zwischen andern Nachbarstaaten. Die lange Grenze gegen die beiden kriegführenden Länder, welche sich vom Bodensee in ununterbrochener Linie bis nach Genf erstreckt, ist durch die Natur nur schwach geschützt, und zudem liegen wichtige Theile unseres Gebietes jenseits des Rheins und des Jura, wie umgekehrt deutsches und französisches Gebiet diesseits der natürlichen Grenzlinie sich befindet. Auf unserer Nordgrenze zieht sich die badische Eisenbahn dem Rheine entlang und durchschneidet das schweizerische Gebiet in den Kantonen Schaffhausen und Basel.

Die Ansammlung bedeutender Truppenmassen auf beiden Ufern des Oberrheins wiesen auf die dringende Nothwendigkeit hin, besonders unser nordwestliches Gebiet zu beschützen und machten die Erinnerung an die Vorgänge rege, deren Schauplatz in der neuern Geschichte jener Landestheil gewesen ist.

Der Bundesrath war keinen Augenblick darüber schwankend, daß die militärischen Maßregeln rasch und mit zweckentsprechenden Kräften auszuführen seien. Die Gefahr einer Verletzung unseres Gebietes war nicht bloß von Anfang an am größten, sondern es lag auch in unserm hohen Interesse gleich beim Beginne des Krieges zu zeigen, daß die Eidgenossenschaft den Willen und die Kraft habe, jedem feindlichen Angriff und jeder ungebührlichen Zumuthung entgegen zu treten. Es schien dies um so mehr nothwendig, als im Auslande theilweise noch in neuester Zeit Zweifel laut geworden sind, ob die Schweiz im Stande sei, ihre Neutralität mit eigenen Kräften zu behaupten. Zu diesen mehr politischen Motiven gesellte sich die Erwägung, daß es bei unserer Heereseinrichtung im höchsten Grade wünschbar ist, bei jeder drohenden Kriegsgefahr sofort einen größern Theil unserer Streikräfte unter die Waffen zu rufen, um zu den Uebungen Zeit zu gewinnen, welche nothwendig sind, um die Feldtüchtigkeit der Truppen und ihrer Führer zu sichern.

Aus diesen Gründen beschloß der Bundesrath, nachdem bereits am 15. Juli vom Militärdepartement eine Einladung zur Ergänzung und Vereithaltung der Streitkräfte erlassen worden war, am 16. Juli sofort die Auszügermannschaft der fünf Divisionen Nr. 1, 2, 6, 7 und 9, unter die Waffen zu rufen und beauftragte das Militärdepartement mit der weitem Vollziehung. Gleichzeitig wurde das ganze übrige Bundesheer auf Piket gestellt. In allen Kantonen, welche von dem Aufgebote betroffen waren, zeigte sich die größte Bereitwilligkeit, den Anordnungen der Bundesbehörden Folge zu leisten, und nicht geringerer Eifer machte sich bei den Aufgeborenen selbst geltend. So war es möglich, namentlich auch infolge der ausgezeichneten Leistungen der Eisenbahngesellschaften, daß schon am 16. Juli in der Nacht Truppen in Basel eintrafen und am 19., also 3 Tage nach dem Aufgebote, vier Divisionen (1, 2, 6 und 7) in den ihnen angewiesenen Quartieren standen. Der Vormarsch der 9. Division nahm längere Zeit in Anspruch, und zwar infolge der großen Entfernung der dazu gehörigen Truppen des Kantons Tessin, der ohnedies bei seiner zahlreichen Auswanderung Mühe hat, seine Truppenkörper rasch zu versammeln.

Die ursprüngliche Aufstellung war in folgender Weise angeordnet:  
Die erste Division mit dem Hauptquartier Basel besetzte die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Die zweite Division mit dem Hauptquartier Biel sammelte sich in Kantonirungen in dem Dreieck zwischen Nidau, Solothurn und Delsberg.

Die siebente Division mit dem Hauptquartier Frauenfeld dehnte sich am ersten Besammlungstage auf der Linie Brugg-Frauenfeld gegen die vorliegende Rheinstraße aus und dirigierte ihre Truppen sofort nach Brugg und ins Frickthal und von Rheinfelden bis Laufenburg.

Hinter diesen drei vorgeschobenen Divisionen sammelten sich die 6. und 9. in zweiter Linie, und zwar die 6. auf dem linken Flügel mit dem Hauptquartier in Bern und den Truppen nördlich der Bundesstadt auf der Linie Grossaffoltern, Fraubrunnen, Burgdorf, die 9. (jedoch ohne die Tessiner Brigade) auf dem rechten Flügel mit dem Hauptquartier Luzern im Emmen- und Neufthale.

Die Zahl der aufgebotenen Truppen betrug 37,423 Mann mit 3436 Pferden und 66 Feldgeschützen.

Am 19. Juli schritt die Bundesversammlung zur Wahl des Oberbefehlshabers, und ernannte als solchen den Herrn eidgenössischen Obersten Hans Herzog in Aarau. Am folgenden Tage fand die Wahl des Generalstabschefs statt in der Person des eidgenössischen Obersten Rudolf Paravicini von Basel.

Nachdem die Beeidigung der beiden Gewählten am 21. Juli stattgefunden, trat der General am 22. Juli das Kommando über die aufgebotenen Truppen an und organisierte den großen Stab in dem von ihm gewählten Hauptquartier Olten. Zum Generaladjunkten bezeichnete der General den Herrn eidgenössischen Obersten Philippin von Neuenburg.

Da die vom eidgenössischen Militärdepartement angeordnete erste Aufstellung der Truppen nur eine Besammlung der Divisionen in ihrer Rendez-vous-Stellungen war, so mußte es eine der ersten Aufgaben der Armeeführung sein, eine größere Konzentration der Armee zu bewerkstelligen.

Dies geschah mit Rücksicht auf die damalige größere Truppenkonzentration jenseits unserer Nordwestgrenze vorerst in der Weise, daß in den Tagen vom 27. bis 29. Juli die I. Division noch etwas enger um Basel herum konzentriert, die VII. Division mit dem Hauptquartier Rheinfelden bis an das rechte Ufer der Ergolz vorgeschoben wurde. Bei der II. und VI. Division fand keine Veränderung statt. Von der IX. Division wurde nach Heranziehung der Tessinertruppen eine Brigade nach Schaffhäußen detachiert, während die beiden übrigen sich um Baden und Brugg befanden.

Die nach dieser Bewegung den Truppen gewünnte Zeit wurde nun so viel als es der ziemlich ausgedehnte Grenzdienst erlaubte, für den Unterricht der Truppen in allen Dienstzweigen verwendet.

Es wurde dabei ein möglichst systematisches Verfahren angewendet, und es waren bei der Infanterie und der Artillerie selbst die Zielschießübungen nicht ausgeschlossen. Leider erlaubte dann die Zeit nicht, auch noch zu Uebungen mit ganzen Divisionen mit verbundenen Waffen überzugehen, obschon es sehr wünschbar gewesen wäre, gerade nach dieser Richtung auch unsern höhern Führern Gelegenheit zur Ausbildung zu geben.

Auch schien die weitere Entwicklung der Ereignisse eine noch größere Konzentration der Armen nicht nothwendig zu machen. Dagegen ordnete der Obergeneral eine Ablösung der durch den Grenzdienst am meisten in Anspruch genommenen Divisionen I und II durch die Divisionen VII und VI, und es sollte diese Ablösung gleichzeitig Anlaß zur Vornahme von Kriegsmärschen mit größern Truppenabtheilungen Anlaß geben, womit der General zugleich eine Heerschau über die ablösenden Truppen verband, nachdem er die übrigen Divisionen bereits inspiziert hatte.

Die ablösenden Divisionen traten, die VII. am 15. und die VI. am 17. August, ihren Vormarsch an. Die Ablösung der I. Division würde am 17. diejenige der II. Division am 19. und 20. August vollzogen.

Inzwischen hatte sich der Kriegsschauplatz, nachdem die französische Armee infolge der verlorenen Schlachten von Weißenburg (4. August), Wörth und Spichern (6. August) theils in vollem Rückzuge auf Châlons begriffen, theils infolge der Gefechte vom 14. und 16. August nach Metz zurückgedrängt war, von unserer Grenze entfernt, und es schien eine Besetzung derselben in größerem Maßstabe nicht mehr nothwendig.

Der Bundesrath beschloß daher am 17. August die Entlassung der I. und II. Division und am 18. August diejenige der übrigen drei Divisionen, mit Ausnahme der Brigaden 16 und 19, der Batterie 11, der Guidenkompagnie 2 und der Dragonerkompagnien 1 und 10.

Die entlassenen Truppen der I. Division trafen den 19. und 20., diejenigen der VII. den 22. und 23., diejenigen der II. den 23. und 24., diejenigen der VI. den 24. und 25. und diejenigen der IX. den 23. und 26. (Tessinertruppen) in ihrer Heimat ein. Der große Generalstab wurde den 26. August entlassen, der General und der Generalstabschef beurlaubt, noch ehe alle Truppen in die Heimat zurückgekehrt waren.

Der Rückmarsch war Dank der umsichtigen und prompten Anordnung des Generalstabes und der Unterstützung, welche ihm Seitens der Eisen-

⚔ Bahngesellschaften zu Theil wurde, ein ebenso rascher und erfreulicher als der Aufmarsch der Truppen nach dem Aufgebote.

Die beiden stehen gebliebenen Brigaden folgten den übrigen Truppen den 26. und 27. August in die Heimat nach.

Immerhin hielt es der Bundesrath für nothwendig, Basel besetzt zu halten; er beorderte daher auf den 26. und 28. August ein Schützenbataillon von 2 Waadtländer- und 2 Walliserkompagnien dorthin, welches den 30. September durch ein anderes Schützenbataillon von Zürich abgelöst wurde. Letzteres wurde den 4. November entlassen und damit die Besatzung von Basel aufgehoben.

Dagegen war inzwischen infolge deutscher Truppenbewegungen im Oberrhein und der Kämpfe, welche die Besitznahme der Vogesen und die Einschließung von Belfort zur Folge hatten, eine Besetzung des Bruntrutischen nothwendig geworden.

Den 3. Oktober beschloß der Bundesrath, zu diesem Behufe die (3) Auszügərbataillone der Brigade 9, nebst einer Dragonerkompagnie unter die Waffen zu rufen. Die Brigade war den 5. Oktober in Biel versammelt und marschirte nach dem Jura ab.

Unterm 12. November beschloß der Bundesrath die Ablösung jener Brigade durch die (3) Auszügərbataillone der Brigade 8, nebst einer Dragonerkompagnie. Die Brigade war den 16. November in Chaugdesfonds versammelt und übernahm die Ablösung, so daß die 9. Brigade den 24. November in der Heimat eintreffen konnte.

Die 8. Brigade befindet sich zur Zeit der gegenwärtigen Berichterstattung noch an der Grenze.

Während der Aufstellung unserer Truppen an der Grenze fand im Einverständniß mit dem Herrn General eine Abordnung schweizerischer Militärärzte zu den kriegsführenden Armeen statt. Wir glaubten, es sei die Schweiz als neutraler Staat und bei der Stellung, welche sie zur Genfer-Convention eingenommen, zu einem solchen Schritte in erster Linie berufen, abgesehen davon, daß unser militärärztliches Personal aus der Verwendung auf dem Kriegsschauplätze reiche Belehrung schöpfen konnte.

Der vom Herrn General am 10. August in den öffentlichen Blättern erschienene Aufruf an die schweizerischen Militärärzte, die Kameraden der beiden kriegsführenden Armeen in der Ausübung ihres edeln Berufes zu unterstützen, hatte den erfreulichsten Erfolg. Schon am 13. August Abends konnten unter 75 Angemeldeten 30 für die Mission zu beiden Armeen bezeichnet werden. Seither stieg die Zahl der angemeldeten Aerzte bis auf 150. Ueberdies meldeten sich 40 Kandidaten der Medizin und 56 Personen zur Krankenpflege.

Wegen sprachlichen Schwierigkeiten mußte man davon abstrahiren, die zu delegirenden Aerzte in gleicher Anzahl zu beiden Armeen abzusenden. Es wurden keine deutsch sprechenden zur französischen Armee geschickt und mit einer einzigen Ausnahme keine französisch sprechenden zur deutschen Armee. Im Ganzen begaben sich 9 eidgenössische delegirte Aerzte zur französischen Armee und 21 zur deutschen. Alle gingen in Uniform und mit Pässen der beiden Gesandtschaften versehen. Ueberall wurden sie freundlich aufgenommen. Mit Ausnahme von zweien, waren alle, welche sich zur deutschen Armee begeben hatten, Wochen und Monate lang in ehrenvollen Stellungen in den Kriegslazarethen thätig: Die zwei übrigen bethätigten sich beim Transporte der Verwundeten. Vier delegirte und vier welche auf ihre eigenen Kosten reisten, waren vom Oberfeldarzt direkt zur badischen Division gewiesen worden, und zwar auf ein vom badischen Generalstabarzt direkt an den Oberfeldarzt gerichtetes Gesuch.

Gegenwärtig befinden sich noch 6 bei Feldlazarethen der deutschen Armee, die meisten in der Nähe von Paris, einer in Dijon und einer in Nemilly, die Uebrigen sind heimgekehrt.

Die bei der französischen Armee Gewesenen haben weniger Gelegenheit gehabt, sich in den Kriegslazarethen zu bethätigen. Dieselben wurden nämlich zuletzt vom Armeekorps, welchem ihre Ambulance zuge-theilt war, verlassen und geriethen in die Gewalt der Deutschen; bei welchen sie alle Handbietetung für ihre humane Aufgabe fanden, so daß sie noch auf den Schlachtfeldern von Beaumont und Sedan Hilfe leisten konnten.

Außer den 30 eidgenössischen delegirten Aerzten sind dem Oberfeldarzte noch 35 Aerzte und 13 Kandidaten bekannt geworden, welche auf ihre eigene Rechnung nach dem Kriegsschauplatz geeilt waren. Die Meisten bethätigten sich kürzere oder längere Zeit in den Lazarethen. In den Kriegslazarethen längs des Rheins befanden sich überall Schweizerärzte und Kandidaten in den lehrreichsten und geachtetsten Stellungen; so in Karlsruhe, Schwyzingen, Mannheim, Heidelberg und Darmstadt. Ueberhaupt ernteten unsere Missionäre überall warmen Dank, Ehre und Anerkennung.

Das Truppenaufgebot, über dessen historischen Verlauf wir Ihnen in Vorstehendem unsern Bericht erstatteten, darf gewiß, was die Raschheit der Aufstellung einer ansehnlichen im Ganzen gut ausgerüsteten Truppenzahl betrifft, als ein gewichtiges Zeugniß für das Milizsystem und für die Fortschritte des Militärwesens in Friedenszeiten gelten.

Im Verlaufe der Truppenaufstellung selbst mächtete sich die erfreuliche Thatfache geltend, daß wir eine Anzahl höhere Führer besitzen, die

durch Kenntniffe und Charakter sich auszeichnen, und daß die Truppen im Allgemeinen mit einer Dienstfreudigkeit und Hingebung sich unter die Waffen stellten, welche zu den schönsten Hoffnungen für schwierigere Zeiten berechtigen. Mit freudiger Anerkennung gedenken wir namentlich der Mannszucht und der guten Haltung, durch welche die Truppen mit seltenen Ausnahmen sich auszeichneten.

Ein wesentlicher Antheil an diesem Erfolge gehört der umsichtigen und trefflichen Leitung des Herrn Generals, dem wir daher unsere volle Anerkennung und den besten Dank aussprechen.

Nichts desto weniger hat diese Truppenaufstellung eine Menge von Lücken in unserm Heerwesen aufgedeckt, die zu ernstern Besorgnissen Anlaß gibt und auf deren Beseitigung mit aller Entslossenheit hingearbeitet werden sollte.

Beim Aufgeböt selbst haben die kantonalen Behörden, obschon sie für die Absendung ihrer Truppen in die Sammelplätze der Divisionen an keine Zeit gebunden waren, weit mehr auf die Raschheit der Truppen- sendung als auf eine gute Organisation und Ausrüstung der Truppen Nachdruck gelegt. Die Folge davon war eine ungeahnte Friktion, welche sich im Anfang durch den Nachschub an Personellem und Materiellem kund gab und die beim Aufgeböt aller Truppen höchst lähmend auf die Schlagfertigkeit der Armee hätte einwirken müssen.

Sodann zeigte sich bei den Führern der taktischen Einheiten sowohl als auch bei höhern Truppenführern eine bedenkliche Unbehülflichkeit mit Bezug auf die Wahl der Mittel, um das Fehlende zu ergänzen und einen sofortigen gehörigen Dienstgang zu erstellen.

Mit Bezug auf die taktische Ausbildung und die Haltung der Truppen machte sich namentlich bei der Infanterie ein so großer Unterschied zwischen einzelnen taktischen Einheiten geltend, daß daraus auf große Mängel in der militärischen Erziehung in einigen Kantonen geschlossen werden konnte. Nicht nur fehlte es bei vielen Bataillonen Seitens des Offizierkorps an jener genauen rigorösen Aufsicht in allen Theilen des Dienstes, an der Erkenntniß der Verantwortlichkeit, welche jeder Einzelne trägt, an der Handhabung der strengsten Disciplin, welche allein Gewähr für Ueberwindung größerer Schwierigkeiten bietet, sondern es machte sich sehr oft auch ein auffälliger Mangel an positivem Wissen, an militärischer Ausbildung geltend. Bei der Mannschaft von Bataillonen gewisser Kantone fehlte es zudem auch an der elementaren Ausbildung.

Hier kann nur durch einen bessern militärischen Unterricht, ertheilt durch ein besseres Instruktionspersonal und durch Verwendung einer größern Instruktionszeit geholfen werden.

In gleicher Weise macht sich der Mangel an Instruktion im Allgemeinen und, rühmliche Ausnahmen abgerechnet, auch beim Generalstab geltend. Auch hier die Erscheinung einer oft nur oberflächlichen Dienstkenntniß, die bei größern Unternehmungen zu Schwierigkeiten mannigfacher Art hätte Anlaß geben müssen. Gerne geben wir zu, daß diese Erscheinungen bei Vielen ihren Grund einzig darin haben, daß ihnen allzuwenig Gelegenheit zur Uebung geboten wird.

Auch bei der Armeeverwaltung haben sich erhebliche Uebelstände kund gegeben, die einerseits einem veralteten Reglemente und ungenügenden organisatorischen Einrichtungen, andererseits dem Mangel an Ausbildung der Kommissariatsoffiziere zugeschrieben werden müssen.

Anerkannt muß werden, daß die Verpflegung der Truppen eine gute war, und daß auch hinlänglich Sorge getragen war, die Armee auf längere Zeit zu verpflegen. Die daherigen Vorbereitungen konnten natürlich nicht ohne finanzielle Opfer gemacht werden, da das Kommissariat zu raschem Handeln gezwungen war. Nach der Entlassung der Truppen blieben noch bedeutende Vorräthe, deren Veräußerung bei der Unsicherheit der Lage nur insofern zulässig erschien, als es Vorräthe betraf, welche bei längerer Magazinirung Schaden gelitten hätten.

Eine weitere zu Tage getretene Lücke betrifft das Materielle in den Kantonen. Es zeigte sich zwar anlässlich des Aufgebotes, daß die Kantone fast durchschnittlich die nöthigen materiellen Hilfsmittel zur Ausrüstung der skalamäßigen Kontingente für Auszug und Reserve besitzen, daß es aber noch vielerorts an der Ausrüstung der Ueberzähligen und der Landwehr fehlt. Da wir nur dann ganz gerüstet dastehen, wenn auch diese Lücken ergänzt sind, hat der Bundesrath eine allgemeine Inspektion des Materiellen der Kantone durch zwei Kommissionen angeordnet, mit der ausdrücklichen Weisung, alle Lücken zu verzeichnen, welche zur Bewaffnung und Ausrüstung der sämtlichen in den drei Auszügen eingetheilten Mannschaft noch bestehen.

Die Folge davon war eine große Regsamkeit in den Kantonen zur Beschaffung des Fehlenden, und der Bundesrath wird seinerseits mit aller Energie darauf dringen, daß die Kantone in möglichst kurzen Fristen das nach der angeführten Richtung noch mangelnde Kriegsmaterial beschaffen.

Da die Bundesgesetzgebung in den jüngsten Jahren die Beschaffung der Handfeuerwaffen dem Bunde überwiesen hatte, so mußten wir uns fragen, ob nicht auch der letztere zur vollständigen Bewaffnung von Landwehr und Ueberzähligen Verpflichtungen zu übernehmen habe. Diese Frage mußten wir um so eher bejahend beantworten, als der gegenwärtige Stand der Bewaffnung nicht ausreicht, um alle Wehrpflichtigen

mit Hinterladern zu versehen, und dies auch durch die abgeschlossenen Verträge für Lieferung von Repetirgewehren nicht in kürzester Frist bewerkstelligt werden wird.

Wir ermächtigten deßhalb das eidg. Militärdepartement unterm 14. Oktober zum Abschluß eines Vertrages mit der Waffenfabrik Neuhausen zur Lieferung von weitem 10,000 Repetirgewehren über das bisherige Vertragsquantum hinaus und zwar innert 8 Monaten lieferbar. Die dahierigen Ausgaben werden auf Rechnung des uns bewilligten außerordentlichen Kredites genommen werden.

Ueberdies wiesen wir dem Militärdepartement auf den gleichen Kredit eine Summe von zirka Fr. 69,000 zur Ergänzung des Sanitätsmaterials, namentlich zur Anschaffung von 8 Ambulancen-Fourgons, 8 Wagen für Verwundete und verschiedenes Spitalmaterial an.

Diesem Berichte schließen wir den Spezialbericht des Herrn Generals in Beilage an, über den wir der Bundesversammlung guterachtete Verfügung anheim stellen.

Unsere Berichterstattung in Betreff der finanziellen Maßnahmen hat nach zwei Richtungen stattzufinden, einmal bezüglich auf die für die Truppenaufstellung erforderlichen Gelder, dann aber auch mit Bezug auf die gethanen Schritte zur Bekämpfung der Finanznoth.

### I. Beschaffung von Geldmitteln.

Zur Zeit der Kriegserklärung besaß die Eidgenossenschaft an eigenen verfügbaren Mitteln zirka  $4\frac{1}{2}$  Millionen Franken, mit Inbegriff jedoch der im Gewölbe befindlichen, zum Theil abgeschliffenen Nidelmünzen im Betrage von  $\frac{1}{2}$  Million Franken und mit Einrechnung der vom letzten Anleihen für Anschaffung von Hinterladungswaffen noch vorhandenen Restanz von zirka  $2\frac{1}{2}$  Millionen Franken; im Nothfalle hätte auch noch der bei verschiedenen Bankinstituten angelegte Schutzbautenfond von 1 Million Franken vorübergehend herangezogen werden können. Bei der völligen Ungewißheit über Dauer und Ausdehnung des Krieges konnte dieser beschränkte Finanzetat natürlich nicht die gewünschte Beruhigung gewähren, und wir mußten deßhalb auf weitere Hilfsquellen Bedacht nehmen. Der Umstand, daß zu jener Zeit in der Schweiz baares Geld im Ueberfluß vorhanden war, veranlaßte uns zu einer Emission von einjährigen, zu  $4\frac{1}{2}\%$  verzinslichen Kassascheinen mit Vorausbezahlung des Zinses und Entrichtung eines halben Prozentes auf Einzahlungen von Fr. 100,000 und darüber. Wir mußten dieser

Anleihsart namentlich deshalb den Vorzug geben, weil dem schlummernden Kapital dadurch eine vorübergehende vortheilhafte Verwendung angeboten wurde und allenfalls unverbraucht gebliebene Baarschaft schon nach Ablauf eines Jahres hätte zurückerstattet werden können; endlich sparen der Bundeskasse auf das bloße Gerücht über eine beabsichtigte Kassascheinemission namhafte Summen aus verschiedenen Theilen der Schweiz in Aussicht gestellt worden.

Im Ungewissen darüber, ob auf dem betretenen Wege die nöthigen Summen in verhältnißmäßig kurzer Zeit wirklich aufzubringen seien, und den Wünschen einer Anzahl Schweizerischer Banken Rechnung tragend, glaubten wir, auch auswärtige Bezugsquellen ins Auge fassen zu sollen. Wir beauftragten daher Hrn. Nationalrath Feer-Herzog von Narau, in Paris, wohin er ohnehin eine Mission erhalten hatte, oder anderswo über ein größeres Anleihen zu unterhandeln und Bericht zu erstatten. Den Bemühungen unseres mit der Assistenz des Hrn. Minister Kern handelnden Abgeordneten schien es anfänglich gelingen zu wollen, zum laufenden Zins und gegen Entrichtung einer mäßigen Kommission 4 bis 6 Millionen Franken von der französischen Bank zu erhalten, wobei formell der Weg einzuhalten gewesen wäre, das Geschäft durch Vermittlung Schweizerischer Bankhäuser abzuschließen zu lassen. Als aber nun den sonst günstigen Bedingungen die Klauseln angehängt werden sollten, daß das Geld nur zu militärischen Zwecken verwendet werden dürfe, was die vermittelnden Bankhäuser in eine Stellung versetzt hätte, welche sie als unannehmbar erklärten und überdies dem Minister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten für diese Anleihsoperation ausnahmsweise die Bewilligung vorbehalten wurde, mußten wir aus politischen Gründen auf das Geschäft verzichten.

Unterdessen war auf dem Kontinente das Geld schon äußerst rar geworden. Die französische Bank escomptirte schweizerische Papiere nicht mehr in dem bisher üblichen Maße; nur eigentliche, aus Waarentiefen entsprungene Effekten wurden noch angenommen.

Herr Nationalrath Feer-Herzog, dessen Mission in Paris als beendet betrachtet werden mußte, erhielt nun den Auftrag, seine Versuche in London mit dem ihm daselbst zur Seite gestellten Herrn Generalkonsul Streifen zu wiederholen. Allein die Situation war dort noch ungünstiger als in Paris. Ein Bankconsortium anerbote auf 6 Monate eine Summe von 5 Millionen Franken, welche mit Zins, Kommission und sonstigen Zusätzen auf 36% zu stehen gekommen wäre. Spätere Kombinationen lauteten zwar etwas günstiger; sie schienen uns aber, da in keinem Falle ein Vorschuß unter 20% erhältlich war, nicht annehmbar. Alle Projekte liefen namentlich dahin aus, daß die Eidgenossenschaft später ein definitives Anleihen zu einem hohen Zinsfuß und überdies noch unter pari durch Vermittlung der betreffenden Banken

aufzunehmen habe, oder, wenn dies nicht geschehen würde, eine Indemnität je nach der Größe des erhaltenen Vorschusses zu entrichten hätte. So forderte z. B. das erste Consortium für seine 5 Millionen Franken anfänglich eine Summe von Fr. 500,000, die es allerdings später auf Fr. 375,000 herabsetzen wollte.

Auf seiner Rückreise von London erhielt Herr Feer von Pariser Bankhäusern ein Vorschlagsanerbieten für 2 — 3 Millionen Franken zu 6—8 % auf 6 und 12 Monate, unter der Bedingung, daß dann die Eidgenossenschaft das Kapital mit einem fünfprozentigen Anleihen zu 90 % zurückerstatte. Derselben anerbote die niederländische Bank, in Verbindung mit einigen Schweizern, 4—5 Millionen zu 6 % auf 6 Monate; die übrigen Bedingungen wichen von den in London gestellten nicht wesentlich ab.

Unter diesen Umständen war die Unmöglichkeit der Herbeischaffung von fremdem Gelde — zu annehmbaren Bedingungen — zur völligen Gewißheit geworden. Da inzwischen große militärische Bedürfnisse befriedigt werden mußten und die Banken ihre Depots nur nach Maßgabe der vorausgegangenen Kündigung zurückbezahlten, so daß die verfügbaren Geldmittel der Bundeskasse nur noch wenige Tage ausgereicht hätten, so beschloßen wir unterm 16. August, den Zinsfuß der Kassascheine, auf welche inzwischen ungefähr 2 Millionen Franken gezeichnet worden waren, von 4 $\frac{1}{2}$  % auf 6 % zu erhöhen, was zur Folge hatte, daß binnen wenigen Tagen eine Summe von Fr. 6,700,000 aufgebracht war. Den Subscribenten, welche zu 4 $\frac{1}{2}$  % gezeichnet haben, soll die Differenz von 1 $\frac{1}{2}$  % zur Zeit der Einlösung der betreffenden Scheine nachvergütet werden. Vor der Zinsfußerhöhung erhielten wir überdies Fr. 646,000 gegen Ausstellung sechsprozentiger Eigenwechsel auf 3 und 6 Monate, welche Titel zur Stunde theilweise bereits zurückbezahlt sind.

Einschließlich Zins, Provision, Druck- und Insertionskosten kostet dieses Geld nunmehr im Ganzen 6 $\frac{1}{3}$  %.

Störung in unserm Verkehr ist durch diese Anleihsoperation nicht wahrgenommen worden; es muß daher die Ursache der Geldcalamität mehr in dem Mangel an Vertrauen, als im Mangel an Baarschaft gelegen haben.

Dies ist in kurzen Zügen die Rechenschaft über unsere Finanzoperationen.

Die jüngsten Anleihsverhandlungen haben uns abermals den Beweis geleistet, daß wenn die Eidgenossenschaft Geld bedarf, sie solches wohlfeilheitshalber nicht auf auswärtigen Plätzen, sondern im Inland suchen muß.

## II. Schritte zur Bekämpfung der Finanzkrisis.

Da infolge der eingetretenen politischen Ereignisse auf den schweizerischen Hauptmarktplätzen Geldnoth eingetreten und hauptsächlich wegen der Schwierigkeiten, welche sich der Negozirung von französische Wechseln entgegenstellten, einen hohen Grad erreicht hatte, so veranstaltete das Finanzdepartement unterm 22. Juli eine Versammlung von Mitgliedern der Bundesversammlung — Repräsentanten der größern schweizerischen Geldinstitute — um über Mittel und Wege zur Bekämpfung der herrschenden Calamität zu berathen. Diese Versammlung entschied sich für die Absendung eines Delegirten an die französische Bank und Einberufung einer schweizerischen Bankconferenz. Wir ordneten, wie schon erwähnt, am folgenden Tage den Herrn Nationalrath Feer-Herzog nach Paris ab, welcher vom Gouverneur der Bank günstige Zusicherungen und das Versprechen erhielt, daß eigentliches Handelspapier bei ihren Filialen auch fernerhin werde escomptirt werden. Dies geschah auch noch einige Tage lang; da aber infolge der Kriegsereignisse in Frankreich der Papierzwangskurs eingeführt und strenge Maßnahmen gegen die Ausfuhr des Geldes getroffen wurden, so hatten jene Versprechen einen nur geringen Effect.

Das Finanzdepartement berief daher am 26. Juli Delegirte der öffentlichen schweizerischen Banken, um über die durch die Sachlage gebotenen Mittel zu berathen. Die Versammlung, deren Protokoll bei den Akten liegt, sprach sich für Tarification verschiedener fremder Münzsorten und Erzielung einer Verständigung unter den verschiedenen Emissionsbanken zur gegenseitigen unentgeltlichen Annahme ihrer Noten aus.

Dem erstern Wunsche trugen wir sofort Rechnung, indem wir am 30. Juli, auf die fast einstimmigen Berichte von kompetenter Seite, die englischen Sovereigns zu Fr. 25. 20 und am 10. August die amerikanischen Dollars zu Fr. 5. 15 tarificirten, sowie in dem bezüglichen Beschlusse gleichzeitig bestimmten, daß vor der Aufhebung desselben die benannten beiden Münzsorten von den eidgenössischen Kassen zum Tarifansatz wieder eingelöst werden sollen. Die getroffenen Maßnahmen hatten den gewünschten Erfolg: das englische Gold wurde in genügender Menge herangezogen, um dem Mangel an französischen Goldmünzen abzuhelpfen.

Im Hinblick auf eine unter den Emissionsbanken zu erzielende Verständigung berief das Finanzdepartement am 1. August eine Expertenversammlung (H. H. Fierz, Stämpfli, Wirth-Sand — Mitglieder des Nationalrathes — Blumer, Köchlin und Roguin — Mitglieder des Ständerathes — und James Obier, Banquier in Genf). Diese Commission einigte sich in zwei Sitzungen über ein Projekt Bankverein,

welches vom Finanzdepartement sämmtlichen schweizerischen Banken mit der Einladung übermittelt wurde, ihm bis und mit dem 10. August wissen zu lassen, ob sie im Allgemeinen diesem Projekte beistimmen. Da circa 40 Banken erklärten, an einer bezüglichen Berathung theilnehmen zu wollen, so wurde auf den folgenden Tag eine Konferenz einberufen. Die Konferenz, deren Protokoll ebenfalls den Akten beigefügt ist, fand den vorgelegten Entwurf zu komplizirt und unter den einzelnen Banken eine zu große Solidarität herstellend; es wurde sodann demselben aus der Mitte der Versammlung ein der Bundesversammlung vorzulegender Gesetzentwurf entgegengesetzt, laut welchem den Noten der die nöthige Garantie darbietenden Banken Legalkurs verliehen werden sollte. Ein Projekt-Vertrag über gegenseitige Annahme der Banknoten wurde von der bernischen Kantonalbank eingebracht.

Da die Konferenz über kein Projekt sich verständigen konnte, so wurde die Sache an eine neue Kommission gewiesen. Dieselbe versammelte sich zum ersten Male am 13. August, genehmigte die Grundlagen eines zwischen der Eidgenossenschaft und den Emissionsbanken abzuschließenden Vertrages über eine Seitens der erstern auszusprechende Garantie der Noten. Da indessen diese Grundlagen der Eidgenossenschaft weitgehende Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten auferlegten, so glaubte das Finanzdepartement, das inzwischen den Bundesrath befragt, in der folgenden, am 18. August stattfindenden Sitzung daorts ausdrückliche Vorbehalte anbringen zu sollen. In der nemlichen Sitzung nahm die Konferenz Kenntniß von einem neuen, auf der gleichen Basis bearbeiteten Vertragssentwurf, in dem aber einläßlichere Bestimmungen enthalten sind.

Vor dem Eintreten auf diesen Entwurf sah sich der Vorstand der Konferenz veranlaßt, die Frage aufzuwerfen, ob zur Stunde noch außerordentliche Maßnahmen nothwendig seien; fast einstimmig sprachen sich die Mitglieder in verneinendem Sinne aus. Ueberdies muß hervorgehoben werden, daß die Vertreter der Westschweiz wenig Neigung zur Creirung eines von den Emissionsbanken garantirten und eidgenössisch kontrolirten Papiergeldes zeigten. Daher einigte sich die Konferenz schließlich zu der Meinungsabgabe, daß wenn später die Umstände rasche Finanzmaßnahmen erheischen sollten, der vorliegende Projekt-Vertragssentwurf vom 17. August zu Grunde zu legen sei.

Im Weitern hielt die Konferenz für wünschenswerth, daß die Emissionsbanken, behufs der Erleichterung der Zirkulation, sich unter einander verständigen und diese Verständigung Seitens der Eidgenossenschaft durch Annahme der betreffenden Noten an ihren Kassen unterstützt werde.

Wenn diese Verständigung erzielt werden könnte, so würde das Finanzdepartement nicht ermangeln, so viel an ihm, die Annahme der hinlänglich garantirten Banknoten Seitens der eidgenössischen Klassen zu erwirken.

Was die Ausgabe eidgenössischer Banknoten anbelangt, so glaubten wir, daß diese Maßnahme, welche unter Umständen hätte nothwendig werden können, zur Stunde nicht mehr nothwendig sei und übrigens große Nebelstände nach sich gezogen haben würde. So sehr die angeführten Maßnahmen von der Regierung von St. Gallen und dem St. Gallischen Handel befürwortet wurde, eben so sehr wurde sie dagegen von anderer Seite bekämpft.

Dessen ungeachtet glaubten wir, für den Fall, daß die finanziellen Schwierigkeiten in der Folge größere Dimensionen annehmen würden, auf Präliminar-Maßnahmen, welche eine Emission von Banknoten fördern könnten, Bedacht nehmen zu sollen. Einem bekannten typographischen Institute in Leipzig wurde der Auftrag ertheilt, die erforderlichen Zeichnungen anzufertigen und das benötigte Papier (aus sog. russischen Hanf) zu einer Emission von 20 Millionen Franken zu bestellen. Sind die dahergigen, mit einigen Kosten verbundenen Arbeiten für den gegenwärtigen Augenblick auch werthlos, so dürften sie doch später in dieser oder anderer Weise vortheilhafte Verwerthung finden. Ein Theil des Papiers ist bereits wieder veräußert, und es soll von dem vorhandenen Quantum von 200 Rieß einstweilen die Hälfte auf Lager behalten werden.

Die Frage der Vornahme von Goldprägungen müssen wir uns einer reiflichen Prüfung vorbehalten. Die jüngsten Erfahrungen haben uns die Nothwendigkeit einer erweiterten Organisation in unserm Münz- und Kredit-Geldwesen klar vor Augen geführt, so daß in dieser Richtung die eidgenössische Gesetzgebung thatkräftig eingreifen muß.

Soll übrigens die Schweiz in Beziehung auf grobes gemünztes Metall vom Ausland unabhängiger werden, als bisher, so genügen gesetzgeberische Erlasse einzig nicht, sondern es muß ein großes Kapital, sei es durch Bezug von Auflagen, oder durch Erhebung von Anleihen, oder endlich durch Gründung einer Nationalbank nach dem Vorbild der französischen zur Stelle geschafft werden.

Die Mitwirkung des Handels- und Zolldepartements zur Vollziehung der Verordnung vom 16. Juli hatte sich in Verbindung mit dem Justiz- und Polizeidepartement auf den verbotenen Verkehr mit Waffen und Kriegsmaterial an der Grenze zu erstrecken.

Das Departement erließ daher unterm 18. Juli eine Weisung zu Händen sämtlicher Zollstätten, sowie des Grenzaufsichtspersonals, wodurch denselben das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach den kriegführenden Staaten, sowie der Ansammlung derartiger Gegenstände in der Nähe der betreffenden Landesgrenzen zu thätiger Handhabung empfohlen wurde.

Diese Weisung wurde wiederholt aufgefrischt und namentlich jedesmal, wenn dem Departemente Andeutungen oder Mittheilungen, sei es über angebliche Ansammlung von Kriegskontrebande an einzelnen speziellen Grenzpunkten, sei es über Transporte von solchen Sendungen zukamen.

Ogleich derartige Berichte sich nicht immer als gegründet erwiesen, so hielten dieselben doch die Thätigkeit des Zoll- und Grenzwachtpersonals wach. Das Departement hat sich denn auch wiederholt überzeugt, daß Zollbeamte und Grenzwächter, in richtiger Erfassung des ernstlichen Zweckes ihrer Aufgabe, sich derselben mit lobenswerthem Eifer widmeten, wovon übrigens eine Reihe von ihnen vorgenommener Beschlagnahmen zeugen.

Diese Beschlagnahmen kamen sämtlich an der französischen Grenze vor, an der deutschen Grenze keine, wie überhaupt längs der Grenze gegen die deutschen Staaten keine Spur von Verkehr mit Kriegskontrebande wahrgenommen worden ist.

Die Ueberwachung der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial war mit bedeutender Schwierigkeit verbunden. Da nemlich alle im Zolltarif für die Ausfuhr nicht besonders genannten Waaren bloß 10 Rappen Ausfuhrzoll zahlen, so findet in der Regel keine zollamtliche Revision derselben statt, weil letztere keinen Zweck hätte und bei der außerordentlich großen Menge von Waaren, die alle dem gleichen Ausfuhrzollansatze unterworfen sind, die Einrichtungen der Zollverwaltung nicht hinreichen würden, um auch nur einen erheblichen Theil der Ausfuhrwaaren zu untersuchen. Französische Waffenkäufer machten sich diesen Umstand zu Nuze, indem sie ihre Waffenbezüge unter falscher Benennung zu bewerkstelligen suchten. Dessen ungeachtet gelang es, solche Expeditionen zu vereiteln, wie namentlich die ansehnlichen jüngsten Beschlagnahmen darthun.

Wenn trotz aller Wachsamkeit einzelne Waffen oder kleinere Colli mit solchen vielleicht durchschlüpfen, so läßt sich hingegen mit allem Grund annehmen, daß der Zweck der Maßregel in der Hauptsache er-

reicht wurde, und daß die bedeutendsten Sendungen von Waffen und anderem Kriegsmaterial entweder wegen der Schwierigkeit der Ausfuhr unterblieben, oder daß es diejenigen waren, welche in Beschlagnahme fielen.

Es versteht sich, daß auch auf Waffensendungen, die im Transit durch die Schweiz einem der kriegführenden Staaten zugeführt werden wollen, die nämliche Wachsamkeit gerichtet wird, wie auf solche, welche direkte aus der Schweiz ausgeführt werden möchten. Es befinden sich denn auch unter den Beschlagnahmen wirklich solche Sendungen, die im Transit durch die Schweiz nach Frankreich, trotz der falschen Bezeichnung, unter welcher sie reisten, entdeckt worden sind.

Zu den Maßnahmen, welche behufs Handhabung des Waffenausfuhrverbotes vom Handels- und Zolldepartement ergriffen worden sind, gehört ferner die vorübergehende Verstärkung der eidgenössischen Grenzwachtermannschaft im Kanton Genf um 13 Mann. Eine sekundäre Veranlassung dazu war freilich auch die Ueberwachung der Pferdeausfuhr infolge der vom Bundesrath verfügten Erhöhung des Ausfuhrzolles für Pferde. Das Departement hat einstweilen die Verstärkungsmannschaft beibehalten, ungeachtet infolge der kürzlich vom Bundesrath beschlossenen Herstellung des normalen Ausfuhrzolles für Pferde, die Thätigkeit der Grenzwahe in dieser letztern Richtung nicht mehr in Anspruch genommen wird. Dergleichen abstrahirte das Departement einstweilen von einer Verminderung der Mannschaft des eidgenössischen Grenzwachterkorps im Kanton Neuenburg, einzig mit Rücksicht auf die Handhabung des Waffenausfuhrverbotes, während eine Reduktion dieser Mannschaft sonst ohne Nachtheil für den Zolldienst dormalen thunlich wäre, da der Waarenverkehr über dieses Grenzgebiet gegenwärtig beinahe aufgehört hat.

---

Der Bundesbeschluß vom 16. Juli 1870 über die Neutralitätswahrung berührt die Postverwaltung nur in so weit, daß etwa Waffen- und Munitionsendungen nach dem Gebiete der kriegführenden Staaten zum Posttransport nicht angenommen wurden; hingegen fand sich das Departement berufen, um den Anforderungen der Humanität zu entsprechen, mehrfache Dienstleistungen eintreten zu lassen, die wir zur Bezeichnung der internationalen Stellung der Posten mit Folgendem erwähnen.

•

Vorerst ist den internationalen Hilfskomite für ihre Korrespondenzen die schweizerische Portofreiheit zugestanden worden. Dann wurden die Briefe, welche die Kriegsgefangenen mit ihren Familien wechselten, so weit sie stückweise und ohne Anrechnung einer ausländischen Posttage des Versendungslandes an die schweizerischen Posten gelangten, ohne Berechnung einer schweizerischen Tage weiter befördert. Allerdings kamen derartige Korrespondenzen in der Regel nur im Verkehr französischer, nach den deutschen Staaten transportirten Kriegsgefangenen vor; indessen ist die Tagbefreiung ganz im Sinne beiderseitiger Gleichhaltung zugestanden worden.

Ferner hat sich die schweizerische Postverwaltung auf Anfrage der französischen Postverwaltung bereit gezeigt, nachdem alle direkten Postverbindungen zwischen Frankreich und den deutschen Staaten abgebrochen worden, die kleinen, durch Geldanweisungen auszuführenden Baarschaftunterstützungen französischer Familien an ihre in den deutschen Staaten befindlichen Kriegsgefangenen zu vermitteln. Diese Vermittlung erfolgte durch das Postbureau Basel, woselbst die Bewältigung des betreffenden Geschäftsanranges besondere Aushilfe beigegeben werden mußte, deren Entschädigung wir durch die bezogenen Geldanweisungsgebühren nicht für gedeckt erachten.

Sehr beträchtlich dann waren die aus allen Theilen der Schweiz, sowie aus Italien, mit den Posten beförderten Paketsendungen, welche dem internationalen Hilfskomite in Basel überliefert worden sind und wobei, da derartige Sendungen gleichzeitig in großer Zahl erfolgten, sich Verluste ergaben, die von der Postkasse getragen werden mußten.

---

Nachdem der Bundesrath in vorstehendem Berichte im Einzelnen dargelegt hat, auf welche Art er die Neutralität der Schweiz gehandhabt, erlaubt er sich, noch mit einigen allgemeinen Bemerkungen zu schließen.

Die Handhabung der Neutralität hat ihre großen Schwierigkeiten schon um deswillen, weil eine klare völkerrechtliche Regel über die Rechte und Pflichten der Neutralen nicht vorhanden ist. Es ist z. B. bekannt, daß England und Nordamerika der Ausfuhr von Waffen und Munition, welche für einen der kriegführenden Theile bestimmt waren, keine Hindernisse in den Weg gelegt haben, während die Schweiz die Zulassung

solcher Ausführen mit ihren Ansichten über Neutralität unvereinbar gefunden hat. Obschon der schweizerische Waffenhandel unter dieser strengern Auffassung der Neutralitätspflichten litt, so glaubte der Bundesrath doch, bei derselben beharren zu sollen, da sie einerseits der in frühern analogen Fällen geübten Praxis entspricht und sich auch mit dem Volksgefühl mehr im Einklang befindet.

Die Stellung der Neutralen ist zu allen Zeiten eine schwierige gewesen. Der Neutrale soll sein eigenes Recht schützen und es gleichzeitig zwei Gegnern, welche auf den Tod gegen einander erbittert sind, recht machen. Diese Aufgabe übersteigt beinahe die menschlichen Kräfte. Seit den ältesten bis auf die neuesten Zeiten suchen die Kämpfenden selbst die unsterblichen Götter mit in den Kampf zu verflechten und auf ihre Seite zu ziehen, und es ist deshalb nicht zum Verwundern, wenn sie auch versuchen, die neutralen staatlichen Zuschauer des Kampfes mit in ihr Interesse zu bringen und sich von ihrer Seite einer sog. „wohlwollenden“ Neutralität zu versichern, die aber hinwiederum vom Gegner als „übelwollende“ Neutralität tagirt wird. Man hat auch im gegenwärtigen Kriege wieder erfahren, daß die Neutralen ohne Ausnahme sich wenig Dank erworben haben.

Die neutrale Stellung der Schweiz war in diesem Kriege noch mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verbunden. Es waren ihre nächsten Nachbarn im Kampf; dieser nahm im Verlaufe, nachdem er den dynastischen Charakter verloren, den Charakter eines Racenkampfes an, und zwar unter denjenigen zwei Racen, aus welchen die Schweiz zusammengesetzt ist; ferner nahm er die Gestalt an eines Kampfes der Republik gegen die Monarchie, und stellenweise färbte er sich sogar konfessionell. Es ist begreiflich, daß man bei einer solchen Gestaltung des Kampfes in der Schweiz oft die eigene Sache mit in Frage stehend fand; die Sympathien je nach den verschiedenen Standpunkten sich mit großer Lebhaftigkeit geltend machten, und daß der Jubel des Siegers mitunter nur mäßigen Wiederhall bei uns fand. Die Schweiz mußte darüber von beiden Seiten oft bittere Vorwürfe hören. Die Süddeutschen wollten nicht begreifen, warum die deutschen Schweizer die Niederlagen Frankreichs nicht mit der gleichen Freude wie sie begrüßen, und Garibaldi ließ sich sehr bitter darüber aus; daß die Schweiz nicht Frankreich zu Hilfe ziehe. Wir wollen solche Stimmungen menschlich beurtheilen; allein sei man andererseits auch gegen die Schweiz im Urtheil billig! Die Schweiz hat bittere Erfahrungen durchgemacht, bis sie sich mit dem Saxe befreundete, sich nicht mehr in fremde Händel einzumischen; ihre Neutralitätspolitik war die Politik der eigenen Wahl, lange bevor Europa sie zu sanktioniren für gut fand. Gerade weil Race, Religion und Interessen in ihrem Innern so getheilt sind, wird jede offensive Einmischung in einen Krieg Dritter ihr im eigenen Innern die tiefsten

Wunden reißen und ihre Kraft lähmen, während sie im Vertheidigungskriege darum so stark ist, weil gegen den äußern Feind sich alle Elemente zusammenschließen. Die Neutralitätspolitik der Schweiz ist darum im Grunde kein ihr von Außen auferlegtes Gesetz, sondern in viel höherm Grade das Resultat ihrer innern Konposition.

Die Schweiz hat in diesem Kriege daher gerade die Eigenthümlichkeit ihrer Nationalität in Festhaltung ihrer Neutralität beurkundet. Doch war sie nicht bloß ein müßiger und neugieriger Zuschauer des großen Kampfes, sondern sie hat durch ihre diplomatischen Bemühungen für Annahme der Zusatzartikel zur Genferkonvention, durch eine zahlreiche Absendung ihrer Aerzte auf den Kriegsschauplatz und anderweitige Theilnehmung für die Verwundeten der beiden kriegführenden Nationen, sowie durch die zwei Pendant bildenden Akte der Verpflegung der ausgewiesenen Deutschen und der Hilfeleistung für Straßburg auch ihre thätige Theilnahme an den Leiden ihrer Nachbarvölker zu dokumentiren gesucht und sich das Zeugniß errungen, daß sie ihre Neutralitätsverpflichtungen nicht nur in loyaler, sondern auch in humaner Weise erfüllt habe.

Auch die neutrale Schweiz hatte in diesem Kriege ihre Mission. Es wäre Thorheit, dem auf die Verschiedenheit der Volksrassen gegründeten Nationalitätsprinzip seine große Bedeutung für die Staatenbildung bestreiten zu wollen. Das Prinzip ist in der Natur selbst begründet und hat daher seine Berechtigung. Allein daß die verschiedenen Rassen nicht nothwendig in feindlichem Gegensatz zu stehen brauchen, sondern daß bei ihrer Vereinigung in der Freiheit sie sich vortrefflich gegenseitig ergänzen und daß über aller Rassenverschiedenheit doch die gemeinsame Menschennatur steht: dies sind eben so berechtigte Sätze. Die fortschreitende Kultur wird sie zu immer allgemeinerer Anerkennung bringen. Inzwischen hat die Schweiz, deren Eigenthümlichkeit auf diesen Grundlagen beruht, die Pflicht, dieselben inmitten der Rassenkämpfe zu wahren und in einer würdigen Art zur Geltung zu bringen; sie soll, wo es ihr möglich ist, auch mitwirken, um auf dem Boden des Völkerrechts humanern Anschauungen zum Durchbruch zu verhelfen. In diesem Sinne faßte der Bundesrath die diesmalige Mission der Schweiz auf, und aus diesem Gesichtspunkte wünscht er auch seine Handlungsweise beurtheilt zu sehen.

Der Bundesrath spricht die Hoffnung aus, daß es gelingen möge, die Stellung der Schweiz bis zu dem hoffentlich nicht mehr fernem Ende dieses schrecklichen Krieges auch fernerhin intakt zu bewahren, und indem er bei Darlegung dieser Rechenschaft über den Gebrauch der ihm anvertrauten außerordentlichen Vollmachten zugleich der Bundesversammlung das ihm bei diesem Anlaß gewährte große Vertrauen verdankt, ergreift

er die Gelegenheit, Sie, Tit., seiner vollkommenen Hochachtung und  
Ergebenheit zu versichern.

Bern, den 8. Dezember 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
**Dr. J. Dubs.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schleg.**



## A n t w o r t

des

kais. französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Besetzung vom neutralisirten Savoyen durch die Schweiz.

(Vom 25. Juli 1870.)

Der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen hat die Zirkularnote erhalten, welche der Herr Bundespräsident der schweizerischen Eidgenossenschaft im Namen des Bundesraths an ihn zu richten ihm die Ehre erwiesen hat, und in welcher die schweizerische Regierung mit Rücksicht auf den zwischen Frankreich und Preußen eingetretenen Kriegszustand ihren festen Entschluß kundgibt, die Neutralität ihres Gebiets durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel aufrecht zu erhalten.

Der Bundesrath fügt bei, daß er in Bezug auf die Theile von Savoyen, welche nach Wortlaut der Verträge von 1815 in das schweizerische Neutralitätssystem mitaufgenommen worden sind, daran erinnern zu sollen glaube, daß er das Recht habe, dieses Gebiet zu besetzen, und daß er sich vorbehalte, davon Gebrauch zu machen, wenn die Umstände dies zum Behufe der Vertheidigung der Neutralität und Integrität des Gebiets der Eidgenossenschaft nothwendig erscheinen lassen. Er erklärt jedoch, er werde die Einschränkungen scrupulös beachten, welche die Verträge in Bezug auf die Ausübung des fraglichen Rechts aufstellen, und sich hierüber mit der kaiserlich französischen Regierung verständigen.

Die Regierung des Kaisers hat bereits Anlaß gehabt, der schweizerischen Regierung, durch das Mittel des Vertreters der Eidgenossenschaft in Paris, die Gesinnungen kundzugeben, mit welchen sie die Neutralitätserklärung der Schweiz entgegengenommen hat. Sie kann diesfalls nur Bezug nehmen auf die Mittheilung vom 17. dies, mit welcher sie davon Akt genommen hat.

Was die Lage gewisser Theile der ehemaligen Provinz Savoyen betrifft, welche im Jahre 1815 dazu berufen wurden, an der Wohlthat der schweizerischen Neutralität Theil zu nehmen, so ist diese Frage kürzlich zum Gegenstande eines Austausches der Anschauungsweise zwischen den Mächten gemacht worden, ohne daß jedoch eine Vereinbarung hätte erzielt werden können. Es kann nicht unsere Absicht sein, bei gegenwärtigen Konjunkturen die Diskussion hierüber aufzunehmen, und wir sind überzeugt, daß dies auch nicht die Meinung der eidgenössischen Regierung ist. Es genügt uns, zu wissen, daß wenn die derselben vorschwebenden Umstände eintreten sollten, sie keine Maßregel treffen würde ohne vorherige Verständigung mit der Regierung des Kaisers.

Der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten nimmt mit Befriedigung diese Erklärungen entgegen und ergreift mit Bestlossenheit den Anlaß, dem Herrn Präsidenten des Bundesraths die Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung darzubringen, mit welcher er die Ehre hat, zu sein,

Paris, den 25. Juli 1870.

Seiner Excellenz  
ergebenster Diener:

**Gramont.**

## Beilage II.

**Schreiben**

des

Bundesrathes an Hrn. Kern, Minister der schweizerischen  
Eidgenossenschaft in Paris.

(Vom 12. August 1870.)

Der französische Gesandte in Bern hat am 27. Juli dem schweizerischen Bundesrathe die Antwortnote des Hrn. Herzog von Gramont, Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich, vom 25. Juli, auf die herwärtigen Erklärungen vom 18. Juli, betreffend die Neutralität der Eidgenossenschaft und die Frage wegen des neutralisirten Theiles Savoyen, übergeben. Sie werden bei sich bietender Gelegenheit Sr. Excellenz dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten hierüber Folgendes eröffnen:

Der Bundesrath erachte weitere Erörterungen der Angelegenheit von Savoyen auch seinerseits dormalen nicht für opportun. Er habe mit Befriedigung Notiz genommen, daß die kaiserliche Regierung die bezüglichen Rechte der Schweiz nicht bestritten habe.

Allein einen Irrthum, der sich in die Note des Herzogs von Gramont eingeschlichen, müsse er durchaus berichtigen. Es scheine derselbe vorauszusetzen, der Bundesrath habe versprochen, er werde keine Maßregel anordnen, ohne vorheriges Einverständniß mit der französischen Regierung. Dies habe aber der Bundesrath in seiner Neutralitätserklärung keineswegs gesagt. Der Bundesrath habe sich vielmehr in dieser Beziehung klar ausgesprochen mit folgenden Worten:

Le Conseil fédéral ferait usage de ce droit si les circonstances lui paraissaient l'exiger pour la défense de la neutralité suisse et de l'intégrité du territoire de la Confédération; toutefois il respectera scrupuleusement les restrictions que les traités apportent à l'exercice de droit dont il s'agit, et il s'entendra à cet égard avec le Gouvernement français.

Nicht über das Recht selbst oder dessen Anwendbarkeit im Spezialfalle habe der Bundesrath eine Verständigung zugesagt, sondern über die Modalitäten der Ausübung, wie die Worte à cet égard klar darthun. Im gegentheiligen Falle würde ja der Bundesrath sein Recht in die Hand der französischen Regierung legen. Der Bundesrath behalte sich selbstverständlich, wie das in der Kompetenz jedes Berechtigten liege, die Erwägung der Konvenienzzürsichten für Geltendmachung seines Rechts selbst vor. Dagegen werde er, wenn er in den Fall kommen sollte, der französischen Regierung rechtzeitig Anzeige machen, damit sie allfällig ihre Truppen zurückziehen und damit über die Ausübung der Civil- und Militärgewalt, welche erstere schweizerischerseits nicht beansprucht wird, eine Verständigung stattfinden könne.

Da der Bundesrath auch um der Zukunft willen eine so irrthümliche Auffassung nicht zugeben könnte, so haben Sie sich hierüber dem Herrn Minister des Aeußern gegenüber aufs bestimmteste auszusprechen.

Sodann wollen Sie den Herrn Minister noch aufmerksam machen, da selbstverständlich die der Schweiz vertragsgemäß zugesicherten Rechte durch bloße Verhandlungen Frankreichs mit den Mächten, also durch Akte unter Dritten, rechtlich nicht verändert werden könnten, der Bundesrath für jede etwaige anderweitige Regulirung dieser Verhältnisse die Zustimmung der Schweiz vorbehalten müsse. Die Nothwendigkeit einer etwaigen neuen Regulirung der heute zu Recht bestehenden Verhältnisse erkenne auch die Schweiz an; es liege nicht an ihr, daß Art. 2 des Turinervertrags vom 24. März 1860 seine Vollziehung noch nicht gefunden habe, und der Bundesrath erkläre sich geneigt, beim ersten passenden Anlaße zu einer definitiven Verständigung über diese Verhältnisse die Hand zu bieten.

Sie sind erwächtigt, Abschrift des Gegenwärtigen zurückzulassen.

Genehmigen Sie heinebens ic.



## N o t e

des

schweizerischen Bundesrathes an die Regierung des Nord-  
deutschen Bundes.

(Vom 26. Oktober 1870.)

---

Es hat der Gesandte des Norddeutschen Bundes, Herr General-Lieutenant von Röber, die Gefälligkeit gehabt, dem schweizerischen Bundespräsidenten Kopie einer Note des Grafen Bismarck an Monseigneur Chigi, apostolischer Nuntius in Paris, datirt Versailles den 10. Oktober a. c., nebst vier begleitenden Aktenstücken mitzutheilen, welche über das Resultat der Verhandlungen des in Paris eingeschlossenen diplomatischen Korps mit dem Herrn Bundeskanzler betreffend die von den Erstern gewünschte Ermöglichung periodischer Korrespondenzen mit ihren resp. Regierungen nähern Aufschluß geben.

Es ergibt sich aus diesen Korrespondenzen, daß das diplomatische Korps durch Hrn. Jules Favre, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Regierung der Nationalvertheidigung, an den Grafen Bismarck das Verlangen stellen ließ, daß ihm und Andern Gelegenheit gegeben werden möchte, einmal wöchentlich einen ausschließlich diplomatischen Courier abgehen zu lassen, wobei alle Vorsichtsmaßregeln acceptirt werden, welche der Herr Bundeskanzler treffen zu sollen glaube; daß hierauf mit Antwortsnote, datirt Ferrières den 26. September, Graf Bismarck dieses Begehren nicht bewilligen zu können erklärte, dagegen die Beförderung offener Briefe diplomatischer Agenten, in so weit deren Inhalt militärisch unbedenklich sei, in Aussicht stellte; daß weiter das diplomatische Korps, bestehend aus 16 Repräsentanten, an deren Spitze der apostolische Nuntius, eine vom 6. Oktober datirte Antwortsnote direkt an den Grafen

Bismarck richtete, worin die Unterzeichner erklärten, daß sie sich zur Pflicht gemacht hätten, bezüglich des Inhalts ihrer Depeschen sich skrupulos an diejenigen Verpflichtungen zu halten, welche durch die Regeln und Gebräuche des Völkerrechts den diplomatischen Agenten während einer Belagerung auferlegt seien, daß ihnen dagegen ihre Stellung als diplomatische Agenten und ihre Verpflichtungen gegen ihre Regierungen nicht gestatten, die Bedingung anzunehmen, nur offene Depeschen an Letztere zu richten, so daß es ihnen, wenn diese Bedingung festgehalten werden sollte, unmöglich gemacht würde, den diplomatischen Verkehr mit ihren Regierungen zu unterhalten; daß endlich Graf Bismarck mit eingangserwähnter Note vom 10. Oktober an Monseigneur Ghigi erwiderte, daß er verhindert sei, dem Verlangen um Modifikation seiner frühern Antwort Folge zu geben, mit dem Beifügen, daß er übrigens die gewechselte Korrespondenz den Regierungen der betreffenden Repräsentanten mittheilen werde, welche sich gutfindendenfalls mit der königlichen Regierung in Verbindung setzen können, um die bezüglichlichen völkerrechtlichen Fragen näher zu prüfen, die sich aus der anormalen Stellung ergeben, welche die Ereignisse und die Maßregeln der Regierung der nationalen Vertheidigung in Paris geschaffen haben.

Der schweizerische Bundesrath ergreift gerne den von dem Herrn Bundeskanzler angedeuteten Weg, um der königlichen Regierung seine Anschauungen und Wünsche zur Kenntniß zu bringen. Dabei anerkennt er von vornherein, daß die Verhältnisse; des Spezialfalls sehr anormaler Natur sind.

Im Allgemeinen ist jedoch anerkannt, daß die Gesandten das Recht haben, Couriere mit Depeschen an ihre heimatliche Regierung abzuschicken, und daß auch im Kriege dieses Recht der Gesandten neutraler Staaten ungeschwächt fortbauert. Ein innerer Grund liegt nun nicht vor, warum bei Belagerung einer Hauptstadt dieses Recht zu existiren aufhören sollte, und es hat auch Graf Bismarck dies anerkannt, indem er die Zulässigkeit einer Korrespondenz des diplomatischen Korps in Konformität mit den Regeln des internationalen Rechts zugab und dieselbe nur an eine Bedingung knüpfte, welche das Prinzip selbst nicht in Frage stellt.

Was nun aber diese Bedingung anbelangt, so wird sich dieselbe kaum völkerrechtlich begründen oder mit Präcedenzfällen belegen lassen; denn wenn irgend welche Sätze völkerrechtlich als feststehend betrachtet werden können, so sind es wohl die, daß die Korrespondenz des Gesandten eines unabhängigen Staates mit seiner Regierung unter keine Kontrolle einer fremden Staatsbehörde gestellt werden dürfe, und daß neutrale Gesandtschaftskouriere mit ihren Depeschen einen unverletzlichen Charakter haben. Das diplomatische Korps hat daher unmöglich eine Bedingung annehmen können, welche nicht bloß seine eigenen Rechte

und Privilegien preisgegeben; sondern auch die von ihm vertretenen Staatsregierungen in eine unzulässige Stellung versetzt hätte.

Graf Bismarck stützt seine Entscheidung auf verschiedene Verhältnisse, die mehr der ungewöhnlichen Situation, als den Regeln des Völkerrechts entnommen sind. Der schweizerische Bundesrath ist, wie schon angedeutet, durchaus nicht im Falle, das Vorhandensein einer solchen anormalen Situation bestreiten zu wollen; doch mögen ihm einige Gegenbemerkungen gestattet sein, welche geeignet sein dürften, andererseits auch das Verhalten der schweizerischen Gesandtschaft in Paris in ein richtigeres Licht zu stellen.

Die Zahl der in Paris wohnenden Schweizer betrug bis zum Kriegsausbruche ungefähr 30,000. Von diesen hat sich in Folge der Ereignisse allerdings ein großer Theil aus Paris entfernt; doch gibt es selbstverständlich auch eine große Zahl, welche durch Geschäfts- oder Familienverhältnisse zu bleiben genöthigt waren. Es kann angenommen werden, daß sich  $\frac{1}{3}$  bis die Hälfte entfernt haben. Allein gesetzt auch, es wären  $\frac{2}{3}$  weggegangen, so wäre die Zahl der Gebliebenen auch jetzt noch 10,000. Konnte nun der Bundesrath dieser schweizerischen Kolonie gerade im Momente solcher Noth ihren gewohnten Repräsentanten und Rathgeber entziehen? Es ist der k. Regierung bestens bekannt, daß namentlich die deutsch sprechende Bevölkerung in Paris in diesen Tagen beständigen Gefahren ausgesetzt war, und daß auch innere Unruhen mit Gefahren für Eigenthum und Leben befürchtet wurden. Der Bundesrath mußte daher wünschen, daß sein Repräsentant in Paris verbleibe, nicht nur während der Belagerung im Innern der Pariser Festungswerke diplomatische Geschäfte zu betreiben, wie angedeutet wurde, sondern einfach zur Protektion der großen Zahl von Nationalen in einer so ganz ungewöhnlichen Situation. Aus dem nemlichen Grunde wäre aber begreiflich auch eine Korrespondenz der schweizerischen Gesandtschaft mit der Bundesregierung und umgekehrt in höchstem Grade wünschbar.

Die Verlegung des Gesandtschaftssizes nach Tours konnte den diesseitigen Bedürfnissen nicht entsprechen, und hätte sich nur durch eine förmliche Nothlage gerechtfertigt. Wenn die Regierung von Paris als eine unregelmäßige Regierung erscheint, was übrigens von ihr selbst anerkannt wird, so hat die Sektion, welche sie nach Tours abgeordnet hat, gewiß nicht weniger den Charakter dieser Unregelmäßigkeit. Die Wahl des Gesandtschaftssizes konnte sich daher nicht nach diesem Merkmal bestimmen, sondern es schien am natürlichsten, daß die schweizerische Gesandtschaft da verweile, wo erstens die größte Summe schweizerischer Interessen zu wahren war und zweitens sich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten befand, mit welchem die Gesandtschaft zunächst in Verkehr steht. Dies und nichts Anderes ist der Grund, warum die schweizerische Gesandtschaft auf besondere Instruktion des Bundesrathes

selbst sich mit der bestehenden Regierung in Paris einschließen ließ und die Schrecken der Belagerung dieser Hauptstadt mit durchmacht. So sehr der Bundesrath das Anormale dieser Situation anerkennt, so will es ihm doch nicht einleuchten, warum der Umstand, daß die bestehende Regierung in Paris nicht mit allen Merkmalen der Legitimität ausgerüstet ist, bewirken soll, daß die Rechte der neutralen Gesandtschaften in ihren Beziehungen zu ihren eigenen Regierungen dadurch affizirt werden können.

Der Schweizerische Bundesrath gibt sich daher der Hoffnung hin, es werde durch die in Aussicht genommene nähere Prüfung der Verhältnisse sich ergeben, daß das Begehren der neutralen Gesandtschaften für freien Verkehr mit ihren Regierungen und umgekehrt in denselben bescheidenen Schranken, welche das diplomatische Korps in Paris selbst andeutete, kein unberechtigtes sei, und es würde ihm zur Befriedigung gereichen, wenn die f. Regierung die Gefälligkeit hätte, in Bälde entsprechende Verfügungen zu treffen.

Indem der Unterzeichnete, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft beim Norddeutschen Bunde die Ehre hat, vorstehende Erörterungen Sr. Excellenz dem Herrn von Th., Staatssekretär des Auswärtigen Amtes des Norddeutschen Bundes, zu unterbreiten und einer bezüglichen Rückäußerung entgegenzusehen, benutz er den Anlaß zc.

## B e r i c h t

über

die Truppenaufstellung im Juli und August 1870.

(Vom 22. November 1870.)

---

Die politischen Verwicklungen zwischen Frankreich und Deutschland, welche die Kriegserklärung des Ersteren an Preußen am 19. Juli 1870 zur Folge hatten, nöthigten auch die Schweiz zur Besetzung der Landesgrenzen, indem bei Beginn des Niesenkampfes zwischen beiden Staaten Niemand den Ausgang vorhersehen konnte, und aller Wahrscheinlichkeit nach ein bloßes Zusehen von Seite der Schweiz leicht zu einer Verletzung ihres Gebietes hätte führen und somit weitere Verwicklungen zur Folge haben können.

In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse traf der schweizerische Bundesrath schon am 15. Juli Vorkehrungen, indem die Kantone zur Ergänzung der Cadres und des Kriegsmaterials, zur Bereitstellung der Pferde angefordert wurden. Kaum waren diese Erlasse abgesandt, so erfolgte das Aufgebot des Auszuges von fünf Armeedivisionen auf telegraphischem Wege, indem die I., II., VI., VII. und IX. Division an die nördliche und nordwestliche Grenze gerufen wurden. Die Stadt Basel mit dortiger Rheinbrücke schien namentlich bedroht, weshalb alle dorten disponiblen Truppen bis zum Eintreffen des Herrn Divisionärs der I. Division sofort unter das Kommando des Herrn Obersten Merian traten.

Der vom eidg. Militärdepartement abgeordneten Dislokation zufolge wurden die aufgebotenen Truppen folgendermaßen disponirt:

Die erste Division, mit dem Hauptquartier Basel, besetzt die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Die zweite Division mit dem Hauptquartier Biel sammelt sich zwischen Mibau, Solothurn und Delémont.

Die siebente Division, deren Hauptquartier Frauenfeld, dehnte sich zwischen Frauenfeld und Brugg längs des Rheines aus.

Die sechste Division, mit dem Hauptquartier Bern, sammelte ihre Truppen auf der Linie Groß-Affoltern, Fraubrunnen und Burgdorf, um der II. Division als Unterstützung zu dienen, währenddem

die neunte Division, als Reserve des rechten Flügels, ihr Hauptquartier in Luzern hatte. Zwei ihrer Brigaden waren im Neuchthel besammelt, während die 25. Brigade (Tessin) vorerst im Rivinenthal echellonirt wurde.

Die Militärbehörden der Kantone sowohl, als die Offiziere der Stäbe und sämtliche Truppen waren von der Wichtigkeit des Momentes so sehr durchdrungen, daß mit erstaunlicher Raschheit dem Rufe Folge geleistet wurde und schon am 16. Juli in der Nacht Truppen aus Aargau in Basel eintrafen, am 18. und 19. aber die Mehrzahl der taktischen Einheiten die ihnen bezeichneten Aufstellungsplätze erreicht hatten, eine Leistung, welcher von Seite des schweizerischen Publikums ungetheilter Beifall gezollt wurde.

Die Truppen waren somit bereits überall aufgestellt, als die hohe Bundesversammlung zur Wahl des Generals und des Chefs des Generalstabes schritt, was am 19. Juli für den Erstem, am 20. Juli für den Generalstabschef stattfand.

Beide leisteten der Behörde am 21. Juli den vorgeschriebenen Eid, und am 22. Juli trat ich das Commando der aufgestellten Truppen an, welchen ich in einem Tagesbefehl aus dem Hauptquartier Olten den Antritt des mir zu Theil gewordenen Oberbefehles ankündigte.

Während dieser Vorgänge war bereits durch die Vorseeung des eidg. Militärdepartements den Herren Divisionärs unterm 17. Juli eine Instruktion ertheilt worden, wie ihre Divisionen nach erfolgter Besammlung zum Schutz der Grenze aufzustellen und welche Vorkehrungen im Falle von drohender Gefahr ferner zu treffen seien.

Dieser zur Folge hatte die I. Division Basel und die Gegend an und hinter der Birz bis zur Ergolz zu besetzen.

Die II. Division aus der Besammlung um Biel, nach Delsberg, Laufen und Bruntrut vorzurücken. Hauptquartier Delsberg.

Die VII. Division dagegen in dem Frithal längs dem Rheine, von Brugg bis Rheinfelden Stellung zu nehmen, mit dem Hauptquartier in Frif.

Die VI. Division sollte das Hauptquartier nach Münchenbuchsee verlegen und weite Kantonnemente an der Aare und Emme beziehen.

Die IX. Division hatte die 25. Brigade aus dem Tessin an sich zu ziehen, und in dem Gebiete zwischen Limmat, Rhein und Töss, mit dem Hauptquartier Bülach, zu kantonniren, unter Vorschickung eines Bataillons, einer Batterie, einer Dragoner- und einer Sappeurkompanie nach Schaffhausen.

Diese Instruktion verfügte auch, daß baldmöglichst die Naturalverpflegung an Stelle derjenigen bei den Bürgern zu treten habe.

Zu diesem Behufe hatte das eidg. Oberkriegskommissariat Verträge mit verschiedenen Lieferanten abgeschlossen und waren die Magazine bezeichnet, aus denen die Fassungen zu geschehen hatten.

Durch die Vorsorge des Militärdepartements hatte auch der Oberfeldarzt den Befehl erhalten, für jede Division ein Spital zu errichten.

Die aufgestellten Truppen erreichten nun eine Stärke von 37,423 Mann inklusive Offiziere, mit 3541 Reit- und Zugpferden, und zwar vertheilen sich solche auf die Divisionen wie folgt:

	Offiziere und Mannschaft.	Reit- und Zugpferde.
Großer Stab und Guidenkompanie . . . . .	104	105
I. Division Egloff . . . . .	8,296	692
II. " von Salis, Jakob, . . . . .	8,319	636
VI. " Stadler . . . . .	7,377	767
VII. " Isler . . . . .	7,368	670
IX. " Schädler . . . . .	5,959	671
	<hr/>	<hr/>
	37,423	3,541

mit 66 Feldgeschützen, nämlich:

4	10 <sup>cm</sup>	} Feldbatterien mit	24	10 <sup>cm</sup>
7	8 <sup>cm</sup>		42	8 <sup>cm</sup> Geschützen
<hr/>			<hr/>	
11 Batterien mit			66 Geschützen.	

Die Entfernung der VI. Division in ihren Kantonnementen schien zu groß zu sein, um der in erster Linie stehenden I. und II. Division rechtzeitig Unterstützung bringen zu können, weshalb sub 22. Juli deren Vorschickung nach Solothurn, Mümliswyl und Langenthal, mit dem Hauptquartier Balsthal, angeordnet wurde.

Mittlerweile nahmen die Vorgänge in Frankreich einen bedrohlichen Charakter an; in Belfort fanden bedeutende Truppenanhäufungen statt;

es wurden große Requisitionen von Landfuhrwerken im Elfaß gemacht, und wurden die Einwohner in der Umgegend von St. Louis angewiesen, ihre Felder zu räumen, da größere Lager in der Nähe von Basel errichtet werden sollten. Da gleichzeitig bekannt wurde, daß die deutschen Armeen sich größtentheils bei Mannheim und in Rheinbaiern konzentriren, die Brücken über den Rhein und die Kinzig bei Kehl deutscherseits zerstört worden und die ganze badische Landesstrecke von Konstanz bis Mastatt von Truppen entblößt war, so lag die Eventualität eines Einbruchs der Franzosen in den Schwarzwald nahe, und durfte somit nichts versäumt werden, um hierbei das schweizerische Territorium sicher zu stellen.

Nachdem ich daher vorerst noch Vorsorge getroffen, daß das Personal des großen Stabes ergänzt, die Organisation des Divisionsparks vervollständigt, kleinere Ausnahmehospitäler in der Nähe der Divisionshauptquartiere angelegt, Kuranstalten für kranke Pferde errichtet und für fernere Beschaffung von Lebensmitteln Schritte gethan worden, endlich daß die theilweise ungenügende Ausrüstung einzelner Korps mit Gewehrmunition kompletirt werde, fand eine neue Dislokation der Truppen statt, zum Zwecke besserer Sicherung von Basel und der nordwestlichen Ecke der Schweiz.

Die I. Division wurde noch etwas enger um Basel herum konzentriert, das Hauptquartier der VII. Division nach Rheinfelden verlegt und solche bis an das rechte Ufer der Ergolz vorgeschoben. Die II. und VI. Division verblieben in ihren frühern Stellungen, wogegen die IX. Division mit einer Brigade bloß Schaffhausen und Umgegend besetzt hielt, die übrigen 2 Brigaden dagegen nach Zuziehung derjenigen aus Tessin in die Gegend von Baden und Brugg verlegt wurde, an welcher letzterem Orte sich das Hauptquartier der Division befand.

Die Wichtigkeit der verschiedenen Rheinübergänge veranlaßte eine sofortige genaue Untersuchung aller über diesen Strom führenden Brücken von Basel bis Stein, am Ausfluß des Untersees, durch Offiziere des Geniestabes Entwurf von Vorschriften über den Modus der Zerstörung jeder einzelnen Brücke, Anschaffung verschiedener hiezu erforderlichen Materialien und Aufstellung von Sappeurdetachements an den wichtigsten Punkten.

Weitere Rekognoszirungen wurden durch den Chef des Generalstabes angeordnet und durch Offiziere des großen Stabes ausgeführt. Sie betrafen namentlich die Rekognoszirung der Uebergänge über die Gauensteinette im Jura und diejenige des Gempnenplateaus und der Stellungen vor und hinter der Birz bei Basel.

Die wichtige Stellung am Bruderholz bei Basel wurde durch Offiziere des Geniestabes und der Artillerie studirt und Entwürfe zu deren Befestigung ausgearbeitet.

Für den Dienst der Eisenbahntransporte und der Telegraphen war eine besondere Unterabtheilung des Generalstabes organisirt. Der Chef derselben sammelte nicht bloß ein werthvolles statistisches Material über die Leistungsfähigkeit aller schweizerischen Bahnen und Telegraphen, sondern arbeitete Vorbereitungen zu größeren Truppenbewegungen aus, und leitete Unterhandlungen zur Erstellung eines zweiten Bahngeleises zwischen Olten und Aarau, zur Erweiterung des Bahnhofes Prattelen u. s. w. ein. Diesen Erhebungen zufolge beizien die schweizerischen Bahnen

- 248 Lokomotiven,
- 911 Personenwaggonn mit 41,000 Plätzen,
- 1769 Transportwaggonn, hinreichend zum Transport von 11,000 Pferden,
- 1925 Wagen verschiedener Art.

Nicht weniger Thätigkeit wurde im Gebiete der Telegraphen im Verein mit der eidg. Telegraphen-Direktion entwikkelt. Es wurden 5 neue Telegraphenbüreau errichtet und in 34 solchen der Nachtdienst organisirt.

Die im Felde stehenden Truppen blieben mittlerweile nicht unthätig. Es befand sich vorerst bei der I. und II., und theilweise bei der VI. und IX. Division ein Theil der Truppen sehr stark in Anspruch genommen durch den Feldwachtdienst und das Patrouilliren längs der Grenze; die nicht auf Wachtdienst befindlichen Truppen wurden zu fleißigem Exerciren und Wiederholung aller Dienstzweige, inclusive Marschübungen mit Sicherheitsdienst, angehalten und auch im Zielschießen mit Gewehr geübt.

Die Batterien hielten ebenfalls Schießübungen ab, da wo passende Schießplätze gefunden werden konnten. Leider schritt neben dem Dienst und den mehrfachen Dislokationen die Einübung der verschiedenen Dienstzweige nicht in dem Maße voran, daß auch noch vor Entlassung der Truppen in ihre Heimat Manövers in der Brigade und Division mit vereinigten Waffen, nach dem neuen Entwurf einer Manöviranleitung für größere Truppenkorps hätten stattfinden können, welche Instruktion während der Grenzbesetzung gedruckt und ausgetheilt wurde. Übungen der Infanterie im Erstellen von Jägergräben, Brustwehren u. s. w. wurden ebenfalls angeordnet, gelangten aber nicht bei allen Korps zur Ausführung. Die weiteren Vorgänge in Frankreich und Deutschland erheischten später keine Veränderungen in der Aufstellung unserer Truppen, weshalb nur unwesentliche Dislokationen in einzelnen

Divisionen selbst vorgenommen wurden, welche durch lokale Verhältnisse geboten waren.

Es war inzwischen an der Zeit, diejenigen unserer Divisionen, welche seit Wochen dem beschwerlichen Wachtdienst an der Grenze obgelegen, durch andere Truppen abzulösen, um auch diesen Gelegenheit zu geben, sich mit dortigem Terrain bekannt zu machen und den Wacht-dienst praktisch zu üben. Zu diesem Behufe wurde angeordnet, daß die VII. Division am 15. August, die VI. am 17. August ihren Vormarsch in Form eines Kriegsmarsches mit Bivouaks bewerkstellige, erstere die I., letztere die II. Division ablöse, welche dann ihrerseits auch Bivouaks zu beziehen und den Rückmarsch ebenfalls in Form eines Marsches in Feindesnähe anzutreten hatten.

Diese Konzentrationen benützte ich dann gleichzeitig zur Inspektion der divisionsweise zusammengezogenen Truppen, nachdem die früher angetretene Inspektionsreise durch schlechte Witterung unterbrochen wurde, so daß damals bloß der größere Theil der IX. Division auf dem Birzfelde und die 1. Brigade (Bruderer) der VII. Division bei Siffeln im Triftthal inspiziert werden konnte.

Die Ablösung der I. Division wurde am 17., diejenige der II. Division am 19. und 20. August vollzogen, worauf letztere den Rückmarsch nach Biel und Solothurn vollzog, um dorten entlassen zu werden.

Nachdem die französische Armee theils infolge der Gefechte von Weissenburg (4. August), Wörth (6. August), Spichern (6. August) geschlagen und in vollem Rückzuge nach Chalons begriffen, theils nach den Gefechten vom 14. und 16. August nach Metz zurückgedrängt und eingeschlossen wurde, konnte eine fernere Grenzbesetzung keinen Zweck mehr haben, und es wurde daher am 17. August die Entlassung der I. und II. Division und am 18. auch diejenige der VI., VII. und IX. Division beschlossen, mit Ausnahme zweier Brigaden, der 16. und 19., nebst 2 Batterien, 2 Dragonerkompagnien und 1 Guidenkompanie, welche noch zur Besetzung des Bruntrutergebietes und von Basel zurückbleiben mußten, welche Truppen unter das Kommando des Herrn Obersten Isler gestellt wurden, deren Entlassung dann aber am 24. ebenfalls erfolgte.

Als Besetzung von Basel wurden dagegen von dem eidgenössischen Bundesrathe die Schützenkompagnien Nr. 6 und 32 von Wallis und 75 und 76 von Wardt aufgeboten.

Dank der vortrefflichen Anordnungen seitens des Generalstabes, sowie des Entgegenkommens der verschiedenen Bahnverwaltungen konnte die Beförderung der Truppen in ihre Heimat mit großer Schnelligkeit und in bester Ordnung ausgeführt werden.

✚ Noch während der Ausführung dieser Fahrten und Marsche der letzten Truppentkörper in ihre Heimat wurde auch am 26. August der große Stab entlassen, und es blieb bloß noch ein Theil des Kommissariates in Thätigkeit zur Abwicklung der Geschäfte, welche auf die Komptabilität und Liquidation der Vorräthe Bezug hatten.

Un diese kurze Relation über die Grenzbesetzung, bei welcher dem eidgenössischen Wehrwesen keine harte Probe auferlegt wurde und das Vaterland glücklicherweise von den Gräueln des Krieges abermals verschont blieb, habe ich noch eine Reihe von Beobachtungen zu knüpfen, welche bei dieser Gelegenheit gemacht werden konnten, und deren eingehendere Prüfung und Berücksichtigung vielleicht unseren militärischen Instituten von einigem Nutzen sein dürfte.

Soll die Wahrheit ungeschminkt an den Tag kommen, was ja die erste Bedingung zur Erkenntniß unserer Schwächen und der erste Schritt zur Vervollkommnung sein muß, so muß vor Allem aus konstatiert werden, daß bei der diesjährigen Aufstellung Thatfachen zum Vorschein kamen, von deren Bestand die wenigsten schweizerischen Offiziere eine Ahnung hatten. Es sind Uebelstände zu Tage getreten, deren Beseitigung man seit Jahren bewerkstelligt wähnte. Mit einem Worte, man muß sich gestehen, über gar Vieles hat nicht nur das große Publikum sich Illusionen gemacht, sondern selbst gar viele Persönlichkeiten, welche der Sache näher standen; und wenn glücklicherweise der größere Theil der Kantone seinen Verpflichtungen nachgekommen, so gab es anderseits auch mehrere, welche in unbegreiflicher Nachlässigkeit zurückgeblieben und nach vollen 20 Jahren dem Gesetze über Militärorganisation vom 8. Mai 1850 noch nicht Genüge leisteten.

Eine solche Verblendung hätte ihre bedenklichen Folgen gehabt; sie ist und bleibt ein Verbrechen der respektiven Behörde gegenüber ihren Landeskindern und gegenüber dem Gesamtvaterlande.

Es ist zu erwarten, daß die Bundesbehörde unentwegt das Resultat der jüngsten Inspektionen in den Kantonen veröffentliche, auf daß das Uebel in seinem ganzen Umfange bekannt und die Spreue von den Kernen geschieden werde.

Nichts ist für das Vaterland gefährlicher, als wenn man sich Illusionen hingibt, wenn man glaubt, gerüstet zu sein, wenn man mit dem Vorhandensein einer verhältnißmäßig großen, wohlausgerüsteten Armee pocht, und in der Stunde der Gefahr und der Prüfung gar Manches sich als fehlend oder mangelhaft herausstellt. Man darf nicht nur von dem einzelnen dienstpflichtigen Bürger oft sehr erhebliche Opfer fordern, es ist zuerst Pflicht des Staates, seinerseits nichts zu versäumen, dessen die Armee bedarf, um schlagfertig zu sein. Wenn gleich anscheinend die Anforderungen erfüllt werden, welche unsere Gesetze über

Militärwesen in materieller Beziehung stellen, so fehlt immer noch gar Vieles, um von einem wirklich schlagfertigen Heere sprechen zu dürfen, und große, kaum auszufüllende Lücken würden nach einem Kriege von wenig Wochen entstehen, und ihre fatalen Einwirkungen nicht ausbleiben.

Wenn man aber bedenkt, wie ungemein viel noch die kriegerische Ausbildung der Milizarmee in taktischer, dienstlicher und disziplinarischer Hinsicht als Folge der viel zu kurzen Dienstzeit stets zu wünschen übrig läßt; wie schwer dem Milizsoldaten weitere Opfer an Zeit fallen, so muß man unbedingt dafür sorgen, daß wenigstens in materieller Hinsicht wir uns auf einer hohen Stufe zu erhalten suchen, da wir in allen andern Beziehungen stets hinter stehenden Heeren zurückbleiben werden, und ja unser Volk freudig jegliche Opfer bringt, wenn solche sich als eine Nothwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Integrität des Vaterlandes erkennen lassen.

Besser wird es stets sein, eine an Mannschaftszahl etwas schwächere, dagegen qualitativ tüchtigere Armee zu besitzen, als es gegenwärtig der Fall ist, wo gar Manches auf dem Papier prangt, was in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist. In gar manchem Kanton sieht es mit der Landwehr ganz bedenklich aus; die Mannschaft ist zwar vorhanden, das Offiziers- und Unteroffizierscadre jedoch sehr lückenhaft und die Waffen noch äußerst mangelhaft, Kleidung oft bloß theilweise vorhanden, während diese Bataillone in der Armeeeintheilung als Bestandtheile der Brigaden figuriren und Dienste leisten sollen, zu denen gar viele dieser Bataillone zur Stunde absolut nicht fähig sind und nicht sobald fähig werden können, falls nicht ganz andere Opfer an Zeit und Geld hiezu gebracht werden, als es in jüngsten Jahren geschah.

Einen großen Uebelstand bildet auch die mangelhafte Untersuchung der Mannschaft auf körperliche Gebrechen. Unsere Armee enthält zu Tausenden Mannschaft, welche absolut keine andauernden Strapazen ertragen kann und daher mit Recht anderwärts von dem Militärdienste ausgeschlossen bleibt; denn solche Krieger füllen in wenig Tagen die Spitäler, bevor noch ein Schuß abgefeuert wurde, verursachen somit ganz unnütze Kosten für Bewaffnung, Equipirung und Ausbildung, und bilden vielerlei Hemmnisse und Kosten im effektiven Dienste.

## Organisation.

Die im Dienst gestandenen Truppen, nämlich: <sup>6</sup>

- 41 Bataillone Infanterie,
- 4 Halbbataillone "
- 8 Bataillone Schützen,
- 11 Feldbatterien à 6 Geschütze,
- 10 Kompagnien Dragoner,
- 6 " " Guiden,
- 4 " " Sappeurs,
- 5 Divisionsparks mit je einer Kompagnie Parkkanoniere und einer Kompagnie Parktrain,

bestanden aus lauter Mannschaft des Auszuges, mit einziger Ausnahme der Reservekompagnie Nr. 7 von Zürich und des Parktrains, wo unserer Organisation zufolge jeweilen eine Komplettirung des Bestandes durch eine Anzahl Reservisten zugezogen wird. An Stelle der Reserve-Parkkompagnie Nr. 74, welche zur VI. Division gehörte, war die Auszügerkompagnie Nr. 35 von Zürich einberufen worden, welche eigentlich der VIII. Division angehört.

Den Waffengattungen nach geordnet war der Bestand der Armee am 1. August folgender:

- 278 großer Stab und Divisions- und Brigadestäbe,
- 29,538 Infanterie,
- 3,427 Scharfschützen,
- 762 Kavallerie,
- 2,826 Artillerie,
- 492 Genie,
- 100 Ambulance.

37,423 Offiziere und Mannschaft mit 3541 Pferden.

Durch die Vervollständigung der Divisionen mit Reserve und Landwehr wären die Infanterie und Schützen an Zahl verdoppelt worden; die Divisionskavallerie und Genie dagegen hätten keinerlei Verstärkung erlitten, und die Zahl der Geschütze wäre nur um die Hälfte vermehrt worden, (abgesehen von den Batterien der Artilleriereserve).

Die Schweiz ist leider namentlich an Kavallerie arm, und da der Werth dieser Waffe in den neuen Kriegen sehr an Bedeutung zugenommen hat, so haben wir es um so mehr zu bedauern, daß unsere Einrichtungen die Aufstellung einer beträchtlich stärkeren Kavallerie nicht gestatten. Einigermassen kann jedoch damit etwas geholfen werden, daß die laut Armeeeintheilung bestehende Kavalleriereserve größtentheils aufgelöst und deren Kompagnien den Armeedivisionen zur Verstärkung der

Divisionskavallerie zugetheilt werden, einer Maßregel, welche bereits durch bundesrätliche Verfügung vom 8. September Rechnung getragen wurde.

Ein ähnliches Verhältnis, wenn auch in etwas weniger beunruhigendem Grade, besteht in der Zahl der disponiblen bespannten Feldgeschütze. Dieselbe entsprach der früher angenommenen Proportion von zwei Geschützen per 1000 Mann Infanterie, so lange die Landwehr nicht als integrierender Theil der Divisionen angesehen wurde, und war bei Anlaß der Umwandlung der früheren schweren Batterien à 4 Geschütze in gezogene Hinterlader 8  $\mathcal{B}$  Batterien à 6 Geschütze und Ersatz der Mäketenbatterien durch gezogene 4  $\mathcal{B}$  auf das Verhältnis von zirka 2,3 Geschütze per 1000 Mann gehoben worden (Landwehr nicht gerechnet). Die Erfahrungen der jüngsten Kriege haben jedoch gezeigt, daß 3 Geschütze per 1000 Mann Infanterie als ein Minimum zu betrachten sind und das Verhältnis in den meisten Armeen noch ein stärkeres ist. Soll daher die Landwehr auch in den Divisionsverband gezogen werden, so ist eine Vermehrung unserer Batterien unbedingt erforderlich.

Es treten jedoch hier ähnliche Schwierigkeiten in den Weg, wie bei Vermehrung der Kavallerie, nämlich das Austreiben der Bespannungen, sowie, jedoch in minderm Grade, die Rekrutirung der erforderlichen Offiziere und der Trainmannschaft, welche von Jahr zu Jahr auf größere Schwierigkeiten stößt.

Es ist inzwischen zu hoffen, daß es dem Patriotismus einiger Kantone gelingen wird, ein stärkeres Artilleriekontingent als das bisherige zu stellen.

In dieser Voraussetzung und in Anbetracht der Thatsache, daß es von Wichtigkeit ist, mehr wie früher durch zeitigen Gebrauch der Geschütze das Vorgehen der Infanterie zu unterstützen, erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

Es sollte schon jetzt die Zahl der Batterien bei den Divisionen auf 4 erhöht werden, und zwar in 2 Brigaden à 2 Batterien jeweilen unter dem Kommando eines Majors gestellt, während der Kommandant der Divisionsartillerie den Grad eines Obersten oder Oberstlieutenants bekleidet. Die Artilleriereserve wird dadurch bis zum Zeitpunkt der Aufstellung neuer Batterien allerdings geschwächt werden; allein dieser Uebelstand ist weniger erheblich als derjenige einer zu schwachen Divisionsartillerie.

Die Organisation des Parktrains, da wo gemischte Kompagnien vorkamen, und die Zusammenstellung der Divisionsparks bot hie und da merklliche Schwierigkeiten. Wenn immer möglich sollte auf Stellung kompletter Parktrainkompagnien durch die einzelnen Kantone hingearbeitet werden und das gesammte Material des Parks schon im Frieden in

Einem Zeughause in der Nähe des Divisionshauptquartiers besammelt untergebracht sein, sollen die Vortheile des Territorialsystemes nicht wieder geopfert werden, so weit es die Mobilisirung der Parks beschlägt.

In ungenügendem Verhältniß zur Truppenzahl erzeigt sich auch die Zahl der Geniekompagnien, zu deren häufigen Verwendung sich mehr und mehr Anlässe zeigen. Die Vermehrung der Anzahl solcher Sappeurkompagnien unterliegt nicht der mindesten Schwierigkeit. Bei der zunehmenden Wichtigkeit der Verschanzungskunst und des Gebrauches örtlicher Defungen und Hindernisse, Zerstörung und Herstellung von Kommunikationen aller Art, sollte auch bei der Infanterie ein Schritt weitergeschritten werden.

Die Früchte der Kompagnie-Zimmermannsschulen gehen verloren, wenn sich in den Bataillonen nicht ein Leiter dieses Dienstzweiges findet. Es sollte im Bataillon ein hierzu passender Offizier als eigentlicher Pionnieroffizier bezeichnet und nebst den 6 Kompagnie-Zimmerleuten noch 24 Mann, mit geeignetem Schanzwerkzeug versehen, unter dessen Kommando gestellt werden.

Bei der diesjährigen Aufstellung eines Theils unserer Armee, woran zwar die früheren Schützenkompagnien zu 3 oder 4 in kleine Bataillone zusammengestellt worden und deren Kommando dem ältesten Hauptmann übergeben und je 2 solcher Bataillone unter dasjenige eines geeigneten eidgenössischen Stabsoffiziers gestellt worden, allein es mangelte noch sehr an dem innigen Zusammenhang und gehöriger Organisation.

Das eidgenössische Militärdepartement war seither eifrig bemüht, die wirkliche Organisation solcher Schützenbataillone zur Durchführung zu bringen, was ohne Zweifel trotz einiger Hindernisse gelingen wird und wodurch ein großer Fortschritt angebahnt ist.

Die so populäre Waffe der Schützen, welche in jüngster Zeit vielfache Anfechtungen erlitten, wird durch den Bataillonsverband einem nachhaltigen Aufschwung erhalten, und diese Bataillone zu einer wahren Elitewaffe werden, als welche sich die Mehrzahl der improvisirten Bataillone bereits vortheilhaft auszeichnete.

Zu den einzelnen Waffengattungen übergehend, sei zunächst die Infanterie als der Kern der Armee besprochen.

Wenn je ein ersprießliches Resultat aus der Truppenaufstellung von 1870 hervorgehen dürfte, so wird es die unbedingt als nothwendig erkannte Centralisation der Infanterie-Instruktion sein.

Der Abstand gewisser Bataillone vor andern, in Hinsicht auf Haltung, Disziplin und taktischer Ausbildung, Stand der Bewaffnung und Ausrüstung, war ein zu augenscheinlicher.

Es muß anerkannt werden, daß in den jüngsten Jahren in einzelnen Kantonen große Fortschritte gemacht wurden und daß die Mehrzahl der Bataillone in einer Verfassung sich befand, welche deren Offizieren wie den kantonalen Militärbehörden, den Instruktoren und der Mannschaft selbst zur Ehre gereichte; dagegen gab es auch Bataillone, welche das Herz jedes Vaterlandsfreundes mit Trauer erfüllen mußten, Bataillone, wo die Handhabung der Disziplin, dieses Grundpfeilers allen militärischen Erfolges, im Argen lag, wo kein redlicher Wille, kein Ernst bei Erfüllung der Dienstobliegenheiten war, Waffen, Kleidung und Munition vernachlässigt wurden, und wo die taktische Brauchbarkeit der Truppe noch auf niedrigster Stufe stand. Mit derartigen Truppen gegen den Feind zu marschiren, ist ein Wagniß eigener Art.

Allgemein hat man daher das Bedürfniß der Zentralisation des Infanterieunterrichtes empfunden, und es steht zu erwarten, daß einer solchen keine wichtigen Hemmnisse mehr im Wege stehen. Diejenigen Kantone, welche bisher ihre Pflicht erfüllt und schöne Resultate bei der Instruktion ihrer Infanterie erzielten, werden in der Zentralisation keine Zurücksetzung erblicken, und die tüchtigen Instruktoren, welche sie besaßen, werden wiederum ihren Wirkungskreis finden; in einigen andern Kantonen aber muß ein ganz anderer Geist in deren Miliz geschaffen werden, und das Kriegshandwerk darf dorten nicht länger als eine unnütze Plage oder als bloße Spielerei angesehen werden.

Um die großen Schwächen, welche einzelne Bataillone und Halbbataillone noch in der elementaren taktischen Ausbildung zeigten, einigermaßen zu beseitigen, wurde eine Anzahl Instruktoren aus allen Kantonen requirirt und angemessen vertheilt, namentlich dahin, wo solche Nachhülfe am meisten angezeigt war. Die Sorgfalt für die Erhaltung der Waffen und Munition ließ bei der großen Mehrzahl der Bataillone sehr viel zu wünschen übrig.

In dieser Richtung muß absolut von Seite des Stabs und der Subalternoffiziere noch Vieles geschehen, um die an den Tag getretenen Uebelstände zu beseitigen, sowie im Schießunterricht noch ungemein viel zu verbessern ist, sollen die neuen kostbaren Waffen einen, deren Werth entsprechende Ausbeutung als Schießwaffe finden.

Mehr Interesse an der Waffentechnik sollte gefördert werden, und namentlich sollten spezielle Kurse für Waffenoffiziere und Waffenunteroffiziere der Bataillone stattfinden, da solche mit ihren speziellen Funktionen so wenig vertraut gefunden wurden.

Ueberhaupt war die Reibung in dem ganzen Mechanismus der Armee eine ganz unglaubliche; und wie viel ärger müßte eine solche werden, wenn statt der 5 unvollständigen Divisionen die ganze Armee von einem Tag auf den andern auf die Beine gebracht werden müßte.

Gewiß aber läßt sich ein großer Theil dieser Friction ausmerzen durch sorgfältigere organisatorische Vorbereitungen und durch Ausfüllung vieler Lücken in der Instruktion.

Unter letztere sind zu zählen :

1) Das oft mangelhafte und nachlässige Rapportwesen, über dessen Komplizirtheit mit Unrecht geschimpft wird, denn wesentlich vereinfachen läßt es sich nicht mehr.

2) Eine gründlichere Instruktion der Fouriere, sowie auch der Stabssekretäre, unter denen zwar einige ganz ausgezeichnet Tüchtige zu finden sind, deren große Mehrzahl dagegen bloße Schreiber, keine Soldaten sind, und unsere Organisation, Dienst und Rapportwesen nur sehr mangelhaft kennen.

3) Spezielle Instruktion der Wagenmeister der Bataillone, welche nothwendigerweise einen Kursus über Wartung und Behandlung der Pferde, über Anschirren, Paketen etc. derselben, über das Fahren und über Pferdekennniß, Pferdekrankeheiten, Beschläg erhalten sollten, um in den Stand gesetzt zu werden, die Trainsoldaten und Pferde der Bataillone zu überwachen.

Die Formation von Halbbataillonen der Infanterie sollte bei zukünftigen Organisationen so viel wie immer möglich vermieden werden. Solche verursachen viele unnütze Kosten im Verhältniß zur Leistung, und nach einigen hitzigen Gefechten schrumpft ein Halbbataillon zu einem Truppenkörper zusammen, der keine taktische Einheit der Infanterie mehr benannt zu werden verdient.

Das nämliche läßt sich von dem Normalbestand der Kompagnien sagen. Infanteriekompagnien mit weniger als 120—130 Mann sind unpraktisch; sie erheischen verhältnißmäßig zu viel Offiziere und Unteroffizier und schmelzen zu bald zu einem Häuflein zusammen, welches keiner Kompagnie mehr gleich sieht.

Ein Bataillon darf mit dem Stabe wohl eine Stärke von circa 800 Mann haben, ohne deßhalb schwerfällig zu werden.

Wir haben den Uebelstand erfahren, daß einzelne Bataillone mit einer Anzahl von Ueberzähligen bis gegen 900 Mann stark waren, während Bataillone von Tessin mit bloß 400 à 500 Mann Stärke einrückten.

Durch Verstärkung der Kompagnien und Formation aller Ueberzähligen in eigene Depots wäre dem Uebelstande abzuhelpfen, daß einzelne Bataillone in gar zu großer Stärke ins Feld rücken. Die Schwäche der Tessinerbataillone hat ihre Begründung in lokalen Verhältnissen.

## Scharfschützen.

Die Scharfschützen haben mit wenig Ausnahmen sich in jeder Beziehung als eine Elitetruppe bewährt, und es steht zu erwarten, daß diese Truppe mehr und mehr sich der Auszeichnung würdig zeigen wird, welche ihr die Bewaffnung und Uniformirung verleiht. Ueber die Vorzüglichkeit der Peabodygewehre ist nur eine Stimme. Als Uebelstand von Belang stellte sich heraus, daß die Mehrzahl der Büchsenmacherlisten der Schützen nicht mit den zum Peabodygewehr gehörenden Vorathsstücken ausgerüstet waren.

## Kavallerie.

Die Dragoner sowohl als die Guiden haben einen theilweise ziemlich beschwerlichen Dienst in recht befriedigender Weise ausgeführt, und es sind bei der Kavallerie erfreuliche Fortschritte bemerkbar, die noch weit auffallender erscheinen werden, wenn einige Jahre hindurch die erst neulich in Kraft getretene längere Dienstzeit ihre Früchte gebracht haben wird. Die Kavallerie der I., II. und VII. Division hat namentlich Gelegenheit gehabt, sich im Sicherheits- und Patrouillendienst zu üben, worin in Zukunft die Verwendung unserer Reiterei hauptsächlich bestehen wird. Was den Pferdeschlag anbelangt, so waren die Dragonerkompagnien der Ostschweiz und der nördlichen Kantone mit zum Reitsdienst weit geeigneteren, sorgfältiger ausgewählten Pferden versehen als die Kompagnien von Bern und Freiburg, deren Pferde meist zu schwer waren, jedoch in Ertragung von Strapazen dauerhafter zu sein scheinen, als die deutschen Pferde der obgenannten Kompagnien.

Mit einigem Unbehagen war die Kavallerie mit der glatten Perkussionspistole ausgerüstet ins Feld gezogen. Der seit Jahren in verschiedenen Schulen und Kursen versuchsweise angewendete Karabiner scheint sich großer Popularität zu erfreuen; und wenn es gelingt, eine Waffe aufzustellen, welche genügende Wirkung und Tragweite mit mäßigem Gewicht verbindet, so wird die Kavallerie solche mit Freuden begrüßen. Ebenso wird sich ein Revolver für die Unteroffiziere und Trompeter leicht Eingang verschaffen, sobald ein passendes Modell gefunden sein wird.

Die Sattlung und Packung zeigte keine gerade auffallende Mängel; inzwischen sind die maßgebenden Stellen eifrigt bemüht, auch hierin noch zeitgemäßen Verbesserungen Eingang zu verschaffen.

## Genietruppen.

Das Genie war nur durch 4 Sappeurkompagnien vertreten, währenddem einstweilen kein Pontontrain aufgestellt worden. Drei dieser Kompagnien gehörten dem Auszug, eine der Reserve an.

Diese Sappeurkompagnien haben dem guten Ruf dieser Waffe alle Ehre gemacht und Beweise ihrer Tüchtigkeit geleistet.

Außer den durch das Geniekommando vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Uebungen, welche mit Eifer betrieben wurden, um die Truppe felddüchtig zu machen, wurde von Kompagnie Nr. 3 eine Kolonnenbrücke über die Birsig gebaut, die Rheinbrücke in Basel zur Abtragung und Sprengung vorbereitet; von Kompagnie Nr. 4 wurden mehrere Wegestrecken am Blauen und an der französischen Grenze in Stand gestellt; Kompagnie Nr. 6 errichtete eine Telegraphenlinie von 8500<sup>m</sup> Länge; Kompagnie Nr. 7 baute mehrere Feldbatterien an für Brückenvertheidigung geeigneten Stellen und richtete die Rheinbrücken bei Lausenburg, Säkingen und Rheinfelden zur Zerstörung her. Außerdem fanden solche häufige Verwendung bei der Einrichtung von Lagern der respektiven Divisionen.

Die Ausrüstung, Kleidung und Bewaffnung der Genietruppe war in gutem Stande. Die Kompagnien waren mit je 2 Sappeurwagen neuer Art versehen, deren Bespannung jedoch mit 2 Pferden völlig ungenügend ist und zu deren gehöriger Ausrüstung noch elektrische Zündapparate fehlen.

Die Anschaffung eines größeren Vorrathes von Schanzwerkzeugen hat sich als ein nothwendiges Erforderniß herausgestellt, da man Gelegenheit fand, sich zu überzeugen, wie wenig man auf requirirtes Schanzzeug zählen kann. Es handelt sich aber nicht bloß darum, Depots von gutem Schanzzeug irgendwo anzulegen, sondern die heutige Kriegsführung erheischt, daß jeder Armeedivision ein kleiner mobiler Schanzzeugpark zugetheilt werde. Diese Lücken sind ohne große Opfer leicht auszufüllen. Die Stärke der Sappeurkompagnien dürfte unbedingt erhöht und auf 120 Mann für Auszug, 100 Mann für Reserve gebracht werden.

## Artillerie.

Die Waffe der Artillerie war durch 3 Batterien gezogener 10<sup>cm</sup> Hinterlader und 8 Batterien gezogener 8<sup>cm</sup> Vorderlader vertreten und hatte 5 komplette Divisionsparcs mobil gemacht. Diese Batterien ließen mit Ausnahme der 8<sup>cm</sup> Batterie Nr. 21 in Bezug auf Auswahl und Tüchtigkeit der Mannschaft nichts zu wünschen übrig. Hinsichtlich der

Bespannungen waren namentlich die Batterien Nr. 8 von St. Gallen, Nr. 20 von Thurgau, Nr. 7 von Basel sehr gut bespannt; die übrigen Batterien hatten einen weniger kräftigen Pferdeschlag, und viele kleine, schwache Pferde fanden sich namentlich bei Batterien Nr. 11 und 21 vor.

Die Reitpferde ließen namentlich bei letzterer Batterie sehr zu wünschen übrig.

Die im Dienst befindlichen Batterien haben diese Gelegenheit benützt, um nach einem vom Artilleriekommando aufgestellten Programm zu arbeiten und möglichst felddüchtig zu werden. Zielschießübungen konnten leider nicht von allen Batterien vorgenommen werden. Mit Ausnahme der Batterie Nr. 21 von Tessin befand sich die Bewaffnung und Equipirung in einem guten Zustande; jedoch wurde überall die Wahrnehmung gemacht, daß die neuen Waffentröke sehr bald abgenutzt werden, wenn nicht Stallblusen oder Aermelwesten gleichzeitig vorhanden sind.

Das Material der Batterien war im Allgemeinen in ganz gutem Zustande; dagegen litt hie und da die Munition in Folge mangelhafter Verpackung, welchem Uebelstande alsdann die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt und Abhilfe getroffen wurde. Mangelhafte Zünder wurden während des Dienstes ausgetauscht.

In Bezug auf Beschirung, Sattlung und Zäumung bleibt stets noch Vieles zu wünschen übrig, und es wären bei mehr Sorgfalt viele Druckwunden von Pferden zu vermeiden gewesen.

Einige Uebelstände, welche bei den Divisionsparcs zu Tage getreten sind, wurden bereits berührt. Es wurden der Bespannung dieser Parcs von einigen Kantonen äußerst schlechte Pferde und eben so schlecht unterhaltene Geschirre geliefert, welche zu vielerlei Beschädigungen der Pferde und namhaften Abschätzungsbeträgen führten.

Die Parckompagnien haben einen viel zu schwachen Bestand und sollten mindestens auf 100 Mann Stärke gebracht werden, um von Nutzen sein zu können.

Auch die Parcktrainkompagnien sollten einen etwas stärkeren Stand an Mannschaft und an Pferden besitzen, da die Bespannung der Sanitätsfuhrwerke mehr Pferde erheischt als seinerzeit vorgesehen wurden. Sowohl für die Feldbatterien als für die Divisionsparcs ist die Zugabe von je acht Vorrathspferden eine nicht länger zu verschiebende Nothwendigkeit, worüber es keines weiteren Kommentars bedarf.

Die Komposition der Divisionsparcs dürfte in der Folge noch eine Zugabe erheischen, indem durch die größere Genauigkeit des jezigen Geschützfeuers eine Beschädigung unserer Geschützröhren eher vorkommen

Wird als früher bei Anwendung glatter Geschütze, und das Herbeiziehen von Ersatzgeschützen aus eidgenössischen Depots zu viel Zeit erheischen würde.

Das Mitführen von wenigstens einem vollständigen Reservegeschütze, jedes der beiden Kaliber per Divisionspark, dürfte daher eine Maßregel sein, welche den Umständen angemessen wäre.

Es sind hie und da Stimmen laut geworden, welche die Umwandlung der 4  $\infty$  Vorderlader in Hinterlader als wünschbar erscheinen lassen. Diese Ansicht ist eine Folge der im Kriege Deutschlands gegen Frankreich zu Tage getretenen Superiorität der deutschen Artillerie. Die Ueberlegenheit der Hinterladergeschütze über die Vorderlader in Bezug auf Präzision des Schießens wird wohl von Niemandem bestritten werden. Es wäre aber einseitig, wollte man die Erfolge der deutschen Artillerie nur dem System der Geschütze beimessen. Drei wesentliche Faktoren mögen den Mißerfolg der französischen Artillerie verursacht haben. Vorerst die äußerst primitive Einrichtung der Zünder der französischen Artillerie gegenüber der deutschen Artillerie, mit denen die Zünder unserer 4  $\infty$  übereinstimmen; dann hauptsächlich die numerische Ueberlegenheit der deutschen an Zahl der Geschütze, und drittens die ungenügende, wenig feldmäßige Art des Betriebes der Schießübungen in den Polygonen der französischen Artillerie.

Bereits sind Schritte geschehen, um nächstens eine vergleichende Prüfung eines 4  $\infty$  Hinterladers in Bronze mit unseren jetzigen 4  $\infty$  Geschützen anstellen zu können.

### Generalstab.

Eine erfreuliche Erscheinung bei der Truppenaufstellung war die merkliche Hebung unseres Generalstabes, der nun eine große Anzahl von Offizieren zählt, welche an Kenntnissen und sonstiger Tüchtigkeit nichts zu wünschen übrig lassen.

Zwar sind stets auch noch Elemente vorhanden, welche das Prädikat eines Generalstabsoffizieres nicht verdienen, und die den billigsten Anforderungen absolut nicht entsprechen. Am guten Willen hat es übrigens niemals gefehlt, und im Ernstfalle hätten gewiß auch die Schwächsten sich doppelt angestrengt, um ihren Pflichten zu genügen.

Jedermann weiß, von welch' höchster Wichtigkeit die Besetzung jeglicher Stelle im Generalstabe ist. An der Hand der gemachten Erfahrungen und weiteren Daten wird es möglich werden, diejenigen Elemente zu entfernen und anderweitig zu verwenden, die allen Eifers und guten Willens ungeachtet ihrer Stellung nicht zu entsprechen vermögen und dem Vaterland Schaden bringen müßten, wollte man länger dabei ver-

harren, ihnen eine Rolle zuzutheilen, die zu erfüllen sie außer Stand sind und bleiben.

Der Generalstab hat in seiner jetzigen Form vollkommen dem Bedürfnis entsprochen; es hat sich gezeigt, daß die richtige Verwendung jedes Einzelnen an der passenden Stelle die Hauptsache ist; und wenn dieses System streng durchgeführt wird, so ist keine Theilung in speziellen Generalstab, Kommandostab und Adjutantur erforderlich, welche auch mit manigfachen Uebelständen verbunden wäre.

Selbstverständlich müssen aber in Zukunft die Anforderungen zur Aufnahme in den Generalstab wesentlich gesteigert werden und den Offizieren weit mehr Gelegenheit zur theoretischen und praktischen Ausbildung geboten werden als bis anhin. Alle diesfallsigen Opfer werden einst reichliche Zinsen abwerfen.

Das Nämliche hat Bezug auf die Offiziere des Genie- und des Artilleriestabes.

Nachdem die Divisionskavallerie auf je drei Kompagnien verstärkt worden, ist es am Orte, dieselbe unter das Kommando eines Stabs-offiziers (Majors oder Hauptmanns) des Generalstabes zu stellen, der früher bei der Kavallerie gebient hat.

### Kriegskommissariat.

Die Aufgabe des Kriegskommissariates bei dem plötzlichen Aufgebot in einer bei unsern Verhältnissen selten vorkommenden Stärke war keine geringe, da keinerlei Vorbereitungen getroffen werden konnten. Da der Mißwachs in einem großen Theile der Schweiz und des benachbarten Frankreichs ohnehin schon die Preise der Lebensmittel und der Fourage in die Höhe getrieben hatte und zudem starke Aufkäufe von Heu durch französische Lieferanten Monate lang vor Kriegsausbruch stattgefunden, so konnten Verträge für die Bedürfnisse unserer Armee nur zu verhältnismäßig sehr hohen Preisen abgeschlossen werden, welche die Kosten der Grenzbesetzung sehr erhöhen. Allerdings hätte wahrscheinlich eine Ausschreibung der Lieferungen in den öffentlichen Blättern zu billigeren Uebernahmen geführt, und es wäre deshalb die Naturalverpflegung nicht später ins Leben getreten, denn obgleich die meisten Lieferungsverträge schon am 19/20. Juli abgeschlossen waren, so konnte die Naturalverpflegung erst mit 26/27. Juli beginnen. Die diesjährige Truppenausstellung hat den Beweis geleistet, daß es keine weise Maßregel ist, wenn man in Friedenszeiten so zu sagen keinerlei Vorräthe von Fourage und Viktualien hält.

In Zukunft dürfte es auch angemessen sein, sofort durch die Divisionskriegskommissäre die Naturalverpflegung in Gang zu setzen. Wäre

† diese Maßregel beispielsweise bei der II. Division im Bruntrut durchgeführt worden, so hätte viel Geld erspart werden können; allein es ist nicht außer Auge zu lassen, daß im Moment der Mobilmachung einmal die Truppen so zu sagen vor dem Kommissariat auf den Sammelplätzen erschienen und dann überhaupt die spätere Dislokation der Truppen noch unbestimmt war.

Bei Aufstellung der Truppen wurden folgende Magazine eingerichtet:

	Hauptmagazin	Zwischenmagazin
für I. Division	Olten.	Liestal.
" II. "	Biel.	Delsberg.
" VI. "	Herzogenbuchsee.	Solothurn- Dürnmühle.
" VII. "	Brugg.	Frif.
" IX. "	Zürich.	Bülach.

Für die Hauptmagazine war der monatliche Bedarf einer Division von zirka 8400 Mann und 800 Pferden, für die Zwischenmagazine bloß ein achttägiges Erforderniß für dieselbe Anzahl Truppen und Pferde vorgesehen.

Um nicht in Folge der überall verhängten Grenzsperrn und bei großen Truppenaufgeboten in große Verlegenheit zu kommen, trachtete man, den Bedarf für 50,000 Mann und 6000 Pferde für 100 Tage anzuschaffen, und es wurden zur Aufnahme der Reservenvorräthe noch in Luzern, Bern und Thun fernere Magazine angelegt.

Der Mangel eines revidirten Reglementes über die Kriegsverwaltung, welchem man schon seit Jahren entgegensteht und die vielerlei Abänderungen, welche inzwischen am alten Reglemente getroffen wurden, welches zudem in Bezug auf den Felddienst höchst lükenhaft ist, machte sich in hohem Grade fühlbar, und obendrein zeigte sich oft ziemliche Unbekanntschaft mit den reglementarischen Bestimmungen, sowohl von Seite der Offiziere als bei den Gemeindebehörden.

Rasche Abhülfe thut hier sehr Noth. Namentlich sollten praktische Angaben über den Ersatz der gewöhnlichen reglementarischen Lebensmittel durch andere Gattungen von Nahrungstoffen aufgestellt werden.

Im Felde ist die Geldzulage für Salz und Gemüse ein Unding und Pflicht des Kommissariates, für die Lieferung dieser Nahrungsmittel in Natura zu sorgen, indem sonst die Disziplin sofort leidet, weil der Soldat sich durch unerlaubte Mittel zu helfen sucht.

Bei der jetzigen Kriegsführung ist die spärliche Nahrung des Soldaten nicht mehr am Plage; die Erhöhung der Fleischration auf 1  $\mathcal{L}$  und die Zugabe von Kaffee, Zucker, Wein oder Branntwein bei Divouaks

sollte reglementarisch bestimmt und nicht dem Ermessen der Divisionärs anheimgestellt werden.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, wurden dann auch entsprechende Einkäufe solcher Lebensmittel gemacht und in bescheidenem Maße anlässlich größerer Truppenbewegungen zur Austheilung gebracht.

Vollkommen im Argen liegen unsere Einrichtungen in Betreff des Gepäcks und der Lebensmittel. Das Verwaltungsreglement hat nur den Schuldienst oder die Verhältnisse kleiner Grenzbesetzungen u. s. w. im Auge, keineswegs aber die Bedürfnisse des Ernstfalles, für welche das Reglement einfach auf Requisitionsfuhrwerke verweist. Wo soll man aber deren in genügender Anzahl aufreiben, wenn große Truppenmassen auf engem Raume konzentriert stehen und aus Magazinen versorgt werden müssen.

Es ist daher bei der stattgehabten Truppenaufstellung ein erster Versuch gemacht worden, diese Angelegenheit in ein besseres Geleise zu bringen mittelst einer provisorischen Vorschrift über die außergewöhnlichen Versorgungsarten, den sogenannten eisernen Bestand, den jeder Mann mitführen soll. ( $\frac{1}{2}$   $\mathcal{E}$  gedörrtes Fleisch oder Speck oder Käse, 1  $\mathcal{E}$  gedörrtes Brot, 4 Loth Salz, 4 Loth gerösteten Kaffee und 4 Loth Zucker, letztere 3 für 4 Tage ausreichend, und 2 Loth Cognac oder Rhum.)

Sodann wurden Bestimmungen über Organisation der Lebensmittelkolonnen ertheilt, welche für 3 fernere Tage Nahrungsmittel auf 32 Wagen nachzuführen hat. Für 2 Tage frisches Fleisch in lebenden Häuptern, für den 3. Tag gedörrtes Fleisch, Speck oder Käse. Für 3 Tage Hafer für sämtliche Pferde der Division, zusammen zirka 640 Zentner. Die Beladung der Kolonne ist dergestalt auf die Wagen vertheilt, daß der Bedarf jedes Tages besonders gehalten ist.

Für die Bagagekolonne einer Armeedivision wurden Bestimmungen erlassen, laut welchen das Gepäck möglichst reduziert und für eine Armeedivision ohne Reserve und Landwehr auf 25 Wagen beschränkt wurde.

In das Ressort des Kommissariats gehört eigentlich auch die Feldpost, welche durch den Chef der Allgemeinen Sektion des Generalstabes, Oberst Feiß und Hrn. Gürtler von Seite der Postdirektion organisiert wurde. Es fanden sich 5 Divisions- und 7 Brigade-Feldposten aufgestellt, und von dem Umfang derer Arbeit zeugt die Thatsache, daß am 18. August einzig beim Feldpostamt Brugg 1538 Briefe und 357 Pakete an Militärs anlangten, und 272 Briefe nebst 142 Paketen von Militärs aufgegeben wurden. Für die Zukunft sollten spezielle Postfourgons für den Dienst der Truppen angeschafft werden, um fahrende Feldpostbüreau errichten zu können.

### Sanitätsdienst.

Bei den Korps erfolgten zusammen 9610 Krankheitsfälle mit 17,825 Pflegetagen.

In die Ambulancen wurden 783 Mann aufgenommen, welche daselbst 2287 Pflegetage beanspruchten.

In Militär- und Civilspitäler gelangten zur Behandlung 553 Mann mit 4449 Spitaltagen, von denen Ende August bloß noch 4 im Spital verblieben.

Während des Dienstes starben an Krankheiten und Zufällen 14 Mann, nach dem Dienst zu Hause meistens in Folge von Typhus weitere 11 Mann, zusammen 25 Todesfälle = 0,07 %.

Unter den Kranken befanden sich 22,9 % Fußranke, ein Beweis, in welsch' ungehörigem Zustande sich das Schuhwerk bei vielen Militärs befand.

Die Ambulancen waren bei jeder der 15 Brigaden auf vollkommen ordonnanzmäßigem Fuße eingerichtet und ausgerüstet. In zweiter Linie dienten als Aufnahmospitäler Liestal für die I., Delémont für die II. und VI., Frick für die VII., Brugg (Königsfelden) für die IX. Division.

In dritter Linie stunden die Hauptspitäler in St. Urban, Biel, Bern, Aarau und Zürich.

Während, Dank den unausgesetzten Bemühungen des Herrn Oberfeldarztes, das Material für den Gesundheitsdienst sowohl bei den Korps, als für die Ambulancen und Spitäler sich auf einem sehr respectablen Fuße befindet und weitere Ergänzungen in Aussicht stehen, hat sich bereits bei dieser Truppenaufstellung ein Mangel an Krankenwärtern im Allgemeinen und speziell ein Mangel an zuverlässigem untergeordnetem Sanitätspersonal gezeigt, welchem beförderlichst durch geeignete Maßregeln und Instruktionsskurse abgeholfen werden muß. Soll auch die Landwehr als mobile Truppe verwendet werden, so muß gleichzeitig eine größere Anzahl von Ambulanceärzten aufgestellt werden und namhafte Ergänzungen an Material stattfinden.

### Veterinärdienst.

Der Veterinärdienst wurde unter der Leitung des Herrn Oberpferdarztes und von 5 Divisionsstabspferdärzten, durch Aerzte der Batterien, Barktrain und Dragonerkompagnien besorgt, indem jede dieser taktischen Einheiten mit ihrem Pferdarzt sammt dessen sanitarischem Material versehen war.

Zur Aufnahme von erkrankten Pferden, die bei den Korps nicht besorgt werden konnten, waren drei Pferdekuranstalten errichtet worden,

und zwar in Midau, Morgenthal und Zürich, wozu sich noch nach der Rückkehr der Truppen aus dem Dienste eine weitere in Bern gesellte. In die 3 erstern wurden zusammen 145 Pferde aufgenommen, von denen einige noch nicht hergestellt sind.

Im Ganzen verloren wir 33 Pferde, oder beinahe 1 % des Bestandes, worunter 5 derselben bei einem Brande in Bülach umkamen. Am Noz fielen 3 Pferde.

Zahlreiche Uebelstände und Mißbräuche bei den Ein- und Abschätzungen der in Dienst gelangenden Pferde kamen wieder einmal an das Tageslicht, und trugen neben häufiger Nachlässigkeit in der Sattlung und Beschirung, so wie in der Wartung der Pferde, fehlerhaftem Geschirr u. s. w. hauptsächlich zu dem starken Abgang an Pferden und den großen Abschätzungen bei.

Anstehende Krankheiten von irgend welchem Belang kamen nicht vor, wohl aber viele Katarrhe, welche bei sorgfältigerer Behandlung der Pferde im Stalle meistens hätten vermieden werden können.

Im Veterinärstabe ist mit einigen Offizieren aufzuräumen, die ihren Pflichten nicht gehörig nachgelebt haben, und die Instruktionszeit der Pferdärzte im Allgemeinen sollte mindestens verdoppelt werden.

### Justizwesen.

Der Justizstab war in der aufgestellten Armee genau nach der Armeeinteilung verireten, respektive neben dem Großrichter jeder Division jeweilen noch 3 Auditoren der Brigaden, ein Apparat, der bei den ohnehin schwachen Divisionen fast des Guten zu viel betrug und nicht verhinderte, daß mehrere Fälle erst nach der Entlassung der Truppen zur Erledigung gelangten.

Im Ganzen kamen 13 Urtheile gegen 15 Angeklagte vor, welche folgende Verbrechen beschlagen hatten:

- 2 Desertionen,
- 4 Diebstähle,
- 1 Versuch von Schändung,
- 6 Insubordinationen,
- 1 Unfolgsamkeit,
- 1 körperliche Verletzung.

Das Institut der Militär-Jury hat sich als ein vollkommen verfehltes erwiesen. Je nach der Laune der Jury wird in dem gleichen Falle das eine Mal alle Strenge, das andere Mal eine kaum erklärbare Nachsicht ausgeübt, und obendrein ist das Verfahren höchst umständlich, im Felde bei Truppenbewegungen gar nicht ausführbar.

Eine Abänderung der Militär-Strafrechtspflege erscheint nach der Ansicht der Mehrzahl der Herren Offiziere als ein wahres Bedürfnis.

### Instruktionswesen.

Noch habe ich eine Wahrnehmung beizufügen, welche bei der diesjährigen Truppenausstellung gemacht werden mußte.

Sie betrifft den offenbar ungenügenden Standpunkt der Ausbildung aller unserer Truppen, bald in höherem, bald in milderem Grade. Abgesehen von der schon berührten, höchst mangelhaften taktischen Ausbildung gewisser Bataillone und taktischer Einheiten von Spezialwaffen ist bei Beginn des Dienstes stets eine Unsicherheit in den Bewegungen des ganzen Truppenkörpers wie in den Dienstverrichtungen vieler Einzelner wahrnehmbar, welche beunruhigend ist und ihren Sitz offenbar in dem Mangel an praktischem Dienste hat.

Man hört hie und da Stimmen laut werden, unsere gesetzlichen Instruktionszeiten seien hinreichend, um einen Wehrmann auszubilden; man denkt aber dabei nicht, welche Fortschritte auch anderwärts gemacht wurden, welsch' viel größere Anforderungen an die Intelligenz des Einzelnen gemacht werden müssen, um heutzutage genügen zu können. Schon die Behandlung und der Gebrauch des gezogenen Gewehres, die Einübung des Verhaltens in zerstreuter Gefechtsart, im Sicherheitsdienst u. s. w. erheischen mehr Zeit, um gehörig in Fleisch und Blut überzugehen, geschweige denn diejenige der vielen Fälle des Felddienstes, Lokalgefechte u. s. w. Obgleich nun unsere Reglemente der Elementartaktik wesentlich vereinfacht sind, so absorbiert bloß deren dürftige Einübung schon einen großen Theil der jetzigen Instruktionszeit, und für gar viel Nothwendiges findet sich keine Zeit vor.

Statt Reduktion der Uebungszeit des Milizsoldaten als Rekrut sowohl als in Wiederholungskursen, muß eine Vermehrung des Bestehenden angestrebt und durchgeführt werden.

Nicht bloß der Mann des Auszuges und der Reserve muß während seiner Dienstzeit alljährlich zuerst 14, dann 8 Tage Wiederholungskurs bestehen, sondern selbst die Landwehr muß wenigstens alle 2 Jahre einen Dienst von 8 Tagen Dauer durchmachen, um einigermaßen zum Kriegsdienst befähigt zu bleiben. Dasselbe muß bei den Spezialwaffen stattfinden, wenigstens in diesem, wenn nicht in erhöhtem Maße. Damit müssen noch verbunden werden in Winterzeit theoretische Kurse für die Offiziere und schriftliche Arbeiten, um stets geistig angeregt und thätig zu bleiben.

Alle 2 Jahre muß eine jede Division während 8 Tagen zu einer Uebung mit vereinigten Waffen unter Zuzug der gesammten Stäbe ver-

einigt werden, und es hat das Kommando und die Inspektion der Brigaden und Divisionen stets durch die Offiziere zu geschehen, welche im Felde zur Führung dieser Truppenkörper bestimmt sind.

Wenn diese Opfer nicht gebracht werden können, so wird es mehr und mehr unmöglich werden, trotz allem Patriotismus, mit stehenden Heeren konkurriren zu können.

Am Schlusse meiner Berichterstattung angelangt, kann ich nicht umhin, nochmals des vorzüglichen Geistes zu erwähnen, der alle Truppen (mit seltenen Ausnahmen) von Anbeginn bis zum Ende des Dienstes, und namentlich auch die Herren Offiziere des eidgenössischen Stabes durchweht hat.

Wenn die Truppenaufstellung dieses Sommers in dieser oder jener Richtung dem eidgenössischen Militärwesen einigen Nutzen gebracht hat, so ist derselbe dem vorzüglichen Zusammenwirken des Herrn Chefs vom Generalstabe, des Herrn Generaladjutanten, der Herren Divisionäre und deren Stabschefs, sowie sämtlichen Abtheilungschefs des Großen Stabes und den Chefs der einzelnen Waffengattungen zuzuschreiben, welchen ich hiemit nochmals meinen Dank für ihre vorzüglichen Leistungen und die mir gewährte Unterstützung ausdrücke.

Möge derselbe Geist sich noch in gehobener Stimmung, möge dieselbe Opferwilligkeit des ganzen Landes sich neuerdings kundgeben, wenn im Verlaufe des Krieges, der seit Monaten in unserm Nachbarlande geführt wird und im Gefolge der neuen Verwicklungen, die im fernen Osten drohen, die eidgenössischen Wehrmänner neuerdings zu den Waffen gerufen werden, um die Integrität des Vaterlandes zu wahren.

A r a u , den 22. November 1870.

**Hans Herzog**, General.



## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die Organisation der Scharfschützenbataillone.

(Vom 25. November 1870.)

---

Die Frage der Formation von Scharfschützenbataillonen ist seit dem Jahre 1865, wo sie zum letzten Male von der Bundesversammlung behandelt wurde, in ein ganz neues Stadium getreten.

Zwar zählte die Bildung von Scharfschützenbataillonen schon damals viele Anhänger, sprachen sich doch eine militär-technische Spezialkommission, das eidg. Militärdepartement, der Bundesrath, die Kommissionen der Rätthe und ein Rath selbst schon damals dafür aus, und war es ja auch schon zu jener Zeit ein großer Theil der Schützen, welche lebhaft für die Formation von Bataillonen einstanden.

Seither hat sich nun aber die Meinung sowohl der Schützen selbst, als auch anderer militärischer Kreise zu Gunsten von Schützenbataillonen in so entschiedener Weise kund gegeben, daß die Behörden dem dahingehenden Drängen nicht mehr länger widerstehen können.

Die Gründe, warum man sich jetzt so ziemlich allgemein in so entschiedener Weise für die Formation von Schützenbataillonen ausspricht, glaubt der Bundesrath in Folgendem suchen zu dürfen.

Einmal haben die Kriege der neuern Zeit die taktischen Gründe, welche der Bundesrath mit Botschaft vom 21. Juni 1865 für die Schützenbataillone angeführt hatte, als vollkommen richtig herausgestellt.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend die Wahrung der Neutralität der Schweiz während des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland. (Vom 8. Dezember 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1870
Date	
Data	
Seite	789-861
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 716

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.